

RUDOLF RÖSLER, Regensburg

## **Zur Geschichte der Jagdgesetzgebung in Rumänien. Ein zusammenfassender Überblick**

Schlagworte/key words: Jagdgeschichte, Gesetzgebung, Rumänien

### **Vorwort**

Die erste und zugleich letzte Arbeit zur Geschichte des Jagdrechtes Rumäniens erschien vor über 70 Jahren (1940) aus der Feder von Prof. Dr. Gheorghe Nedici (1877–1941; RÖSLER 2008; RÖSLER & RÖSLER 2011). Das Schwerpunktthema der Jahrestagung 2012 unserer Gesellschaft für Wildtier- und Jagdforschung war für den Autor dieses Beitrages eine wahre Herausforderung, diesen Stoff aufzugreifen und bis zur Gegenwart zu vervollständigen. Gleichzeitig sei erwähnt, dass bisher noch keine diesbezügliche Arbeit in deutscher Sprache veröffentlicht wurde, obwohl Nedici mehrere seiner Werke seinerzeit in Deutschland publizierte.

### **1. Einführung**

Motto: Der Wald ist das Heim  
und das Tischlein deck dich  
des Wildes.  
(rum. Volksmund).

Wald und Jagd waren entlang der Geschichte der Menschheit stets eng verknüpft. So war der Südost – Karpatenraum – das heutige Rumänien – zur Zeit der römischen Provinz Dakien bis 80 % mit fast unberührtem Urwald bedeckt,

im Gebirge geschlossen, im Flachland von offenen Landstrichen unterbrochen. Bereits im Jahre 74 v. Chr. äußerte der römische General Caius Scribonius Curio am Eisernen Tor (Donaudurchbruch) seine Abneigung, die finsternen Urwälder jenseits der Donau zu betreten, hausten hier doch noch neben Wisent und Ur auch zahlreiche Bären und Wölfe. So beschrieb der römische Geschichtsschreiber Ammianus Marcellinus (um 330–395) in seiner „Geschichte des Römischen Reiches“ den Waldreichtum Dakiens (der heutigen Zentralprovinz Rumäniens = Siebenbürgen) und bezeichnete diese letzte und jüngste römische Kolonie auf europäischem Boden als ein „... *wahres Bärenland* ...“ (FISCHER 1911, MAGRIS 1988, R. RÖSLER 1993).

Die Daker wurden rasch romanisiert und durch die Verschmelzung dieser beiden Völker, entstanden die Dakoromanen, deren Nachkommen die heutigen Rumänen sind (ARMBRUSTER 1972). Die Rumänen waren und sind in einer gewissen Hinsicht originell: Sie sind das einzige romanische Volk in einem slawischen Meer und das einzige orthodox-christliche Volk unter den katholischen Romanen. Sie waren daher immer allein und haben in der relativ kurzen Dauer ihrer Geschichte des freien rumänischen Staates versucht, geistigen Anschluss an die großen europäischen Mächte zu bekommen.

## 2. Lage, Klima, Vegetation und Tierwelt

### 2.1. Lage

Rumänien ist mit 237.500 km<sup>2</sup> und 23 Mio. Einwohner, der größte südosteuropäische Staat. Das Land – das fast aus gleichen Teilen aus Ebene (33 %), Hügel und Hochebene (36 %) und Bergen bis um 2.500 m NN (Moldoveanu 2543 m in den Südkarpaten) besteht (31 %) – gliedert sich landschaftlich in drei historische Provinzen (nach rumänischer Sprachweise): Moldau (mit der Südbukowina oder Buchenland), Walachei (Große und Kleine Walachei auch Oltenien genannt, sowie Dobrudscha) und Siebenbürgen (mit dem Banat, Crişana/Kreischland und Maramureş/Marmarosch). (Abb. 1).

### 2.2. Klima

Rumänien hat ein gemäßigt-kontinentales Übergangsklima. Die Niederschlagsmengen liegen bei durchschnittlich 640 mm pro Jahr, in der Moldau und den anderen östlichen Teilen 400–500 mm, im Süden 500–600 mm, im Nordwesten 600–700 mm und in den Hochgebirgen 600–1000 mm.

### 2.3. Vegetation und Tierwelt

Die **Vegetation** Rumäniens ist durch ca. 40 % mitteleuropäische Arten gekennzeichnet. Die klimatisch ungünstigsten Gebirgslagen weisen nordalpine Pflanzenelemente auf.

Die Waldzonen sind in Abb. 2 wiedergeben (RÖSLER 2005). Rumänien charakterisiert sich

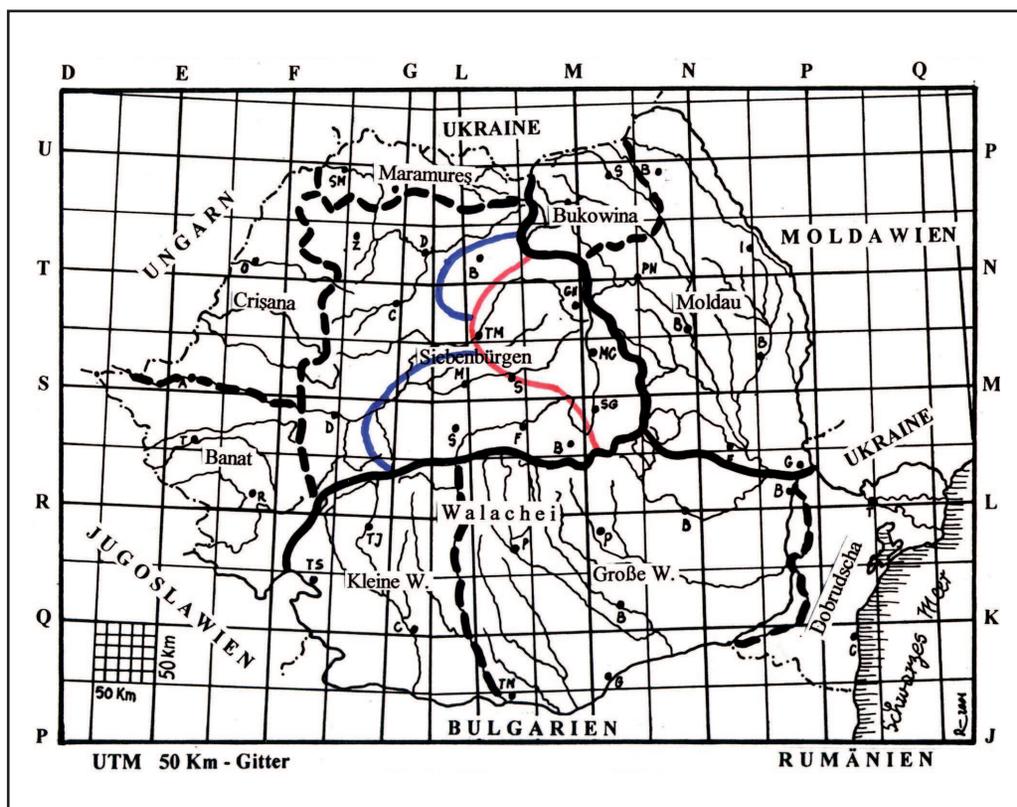


Abb. 1 Rumänien mit den historischen Provinzen; Siedlungsgebiet der Szekler (rot) und der Siebenbürger Sachsen (blau)

durch die ungleichmäßige Verteilung der Wälder auf dem Staatsgebiet und das Vorherrschen der Laubholzarten. Die Baumartenzusammensetzung ist folgende: Fichte 22 %, Tanne 5 %, sonstiges Nadelholz 3 % (Nadelholz=30 %), Eichen 19 %, Buche 30 %, sonstiges Laubholz 21 % (Laubholz=70 %).

Die waldreichen Gebiete liegen im Norden (Bukowina 51,7 %), bzw. sind diese in Form eines Ringes auf die Karpaten konzentriert. Die durchschnittliche Bewaldung Rumäniens beträgt 27 %.

**Die Tierwelt** dieses Karpatenlandes ist bekannt durch seine reichen Wildkammern, die entlang der Jahrhunderte eine spezifische Jagdkultur entstehen ließen. In Abb. 3 werden die faunistischen Biokomplexe Rumäniens mit ihren typischen Wildarten wiedergegeben (RÖSLER 1990).

### 3. Kurzer Überblick zur Geschichte Rumäniens

Um die zum Teil verflochtene und schwer überschaubare Entwicklung der Jagdgesetzgebung dieses Landes leichter verstehen zu können, ist ein kurz gefasster historischer Rückblick angebracht.

Die frühe Geschichte der heute zu Rumänien gehörenden Gebiete wurde von den Dakern und Römern, zwischen dem 3. und 8. Jahrhundert von Wandervölkern (Goten, Hunnen, Gepiden, Awaren), im 7./8. Jahrhundert von den Slawen, schließlich ab dem 10./11. Jahrhundert von den in Pannonien staatsgründenden Ungarn, maßgeblich geprägt. Zum Landesausbau und zur Landessicherung riefen die ungarischen Könige ab dem 12. Jahrhundert deutsche Siedler in das

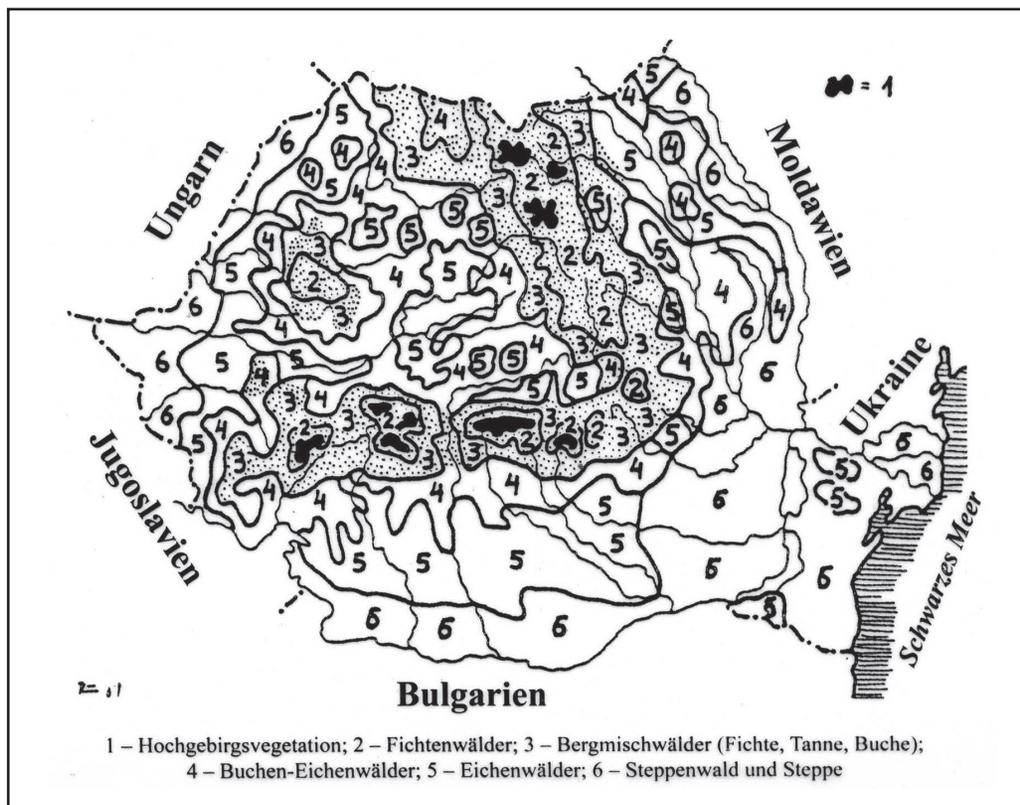


Abb. 2 Die Waldzonen Rumäniens (Als Verbreitungsbeispiel des Braunbären, wurde dessen Areal einpunktiert.); nach RÖSLER 2005

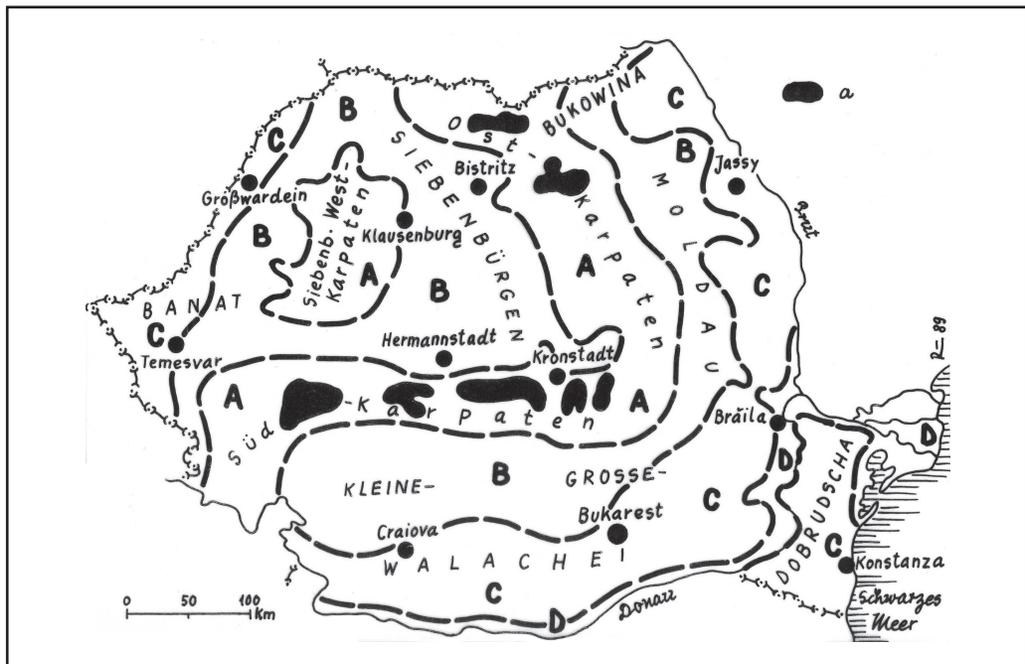


Abb. 3 Die faunistischen Biokomplexe Rumäniens (mit ihren typischen Wildarten) a: Fauna der alpinen und subalpinen Stufe (Gämse, Birkwild, Steinadler); A: Fauna der Bergwälder (Rothirsch, Braunbär, Wolf, Luchs, Auerwild); B: Fauna der kollinen Wälder (Feldhase, Wildkatze, Eichhörnchen, Reh, Schwarzwild, Uhu); C: Fauna der Waldsteppe und Steppe (Feldhase, Ziesel, Fasan, Großtrappe, Wachtel, Steppenadler); D: Fauna des Donaueindeltas und der Donauauen (Fischotter, Nerz, Goldschakal, Wasserwild, Seeadler); nach RÖSLER 1990

„Land jenseits der Wälder“ (Transsilvanien), dem heutigen Siebenbürgen. Die Unabhängigkeitsbestrebungen der im 12. und 13. Jahrhundert formal ungarischen Landesteile östlich und südlich der Karpaten führte zur Gründung der rumänischen Fürstentümer Walachei (1330) und Moldau (1359) zu der auch Bessarabien gehörte (Abb. 4a); im 14. Jahrhundert wurden diese dem Osmanischen Reich tributpflichtig. Am Ende des 17. Jahrhunderts (nach dem Türkenkrieg 1668–1699) wurde Siebenbürgen in das Herrschaftsgebiet der Habsburger eingefügt, während die beiden rumänischen Fürstentümer in osmanischer Abhängigkeit verblieben. Seit dem Rückgang der türkischen Macht im 18. Jahrhundert lagen die Fürstentümer Walachei und Moldau im Spannungsfeld zwischen Österreich und Russland; Letzteres erhielt 1829 das Protektorat darüber, verlor es jedoch nach dem Krimkrieg 1856.

1861 wurden die beiden rumänischen Fürstentümer unter Fürst Alexandru Ioan Cuza

(1820–1873) vereinigt; 1866 folgte Karl von Hohenzollern-Sigmaringen (1839–1914) als Carol I. Auf dem Berliner Kongress 1878 wurde die Unabhängigkeit Rumäniens anerkannt; 1881 erklärte sich Rumänien zum unabhängigen Königreich. Unter Ferdinand von Hohenzollern (1865–1927) trat Rumänien an der Seite der Entente in den Ersten Weltkrieg ein. Durch die Friedensschlüsse 1920 erhielt Rumänien (das so genannte Altrumänien) Siebenbürgen und (das 1812 russisch gewordene) Bessarabien zugesprochen, nun Großrumänien genannt (Abb. 4b).

Rumänien verlor 1940 Bessarabien und die Nordbukowina an die Sowjetunion, den Nordostteil Siebenbürgens (Wiener Schiedsspruch) an Ungarn und einen Teil der Dobrudscha an Bulgarien. Im Zweiten Weltkrieg nahm Rumänien auf deutscher Seite am Krieg gegen die Sowjetunion teil. Am 23. August 1944 erklärte Rumänien dem Deutschen Reich den Krieg und geriet nun völlig unter sowjetischen

Abb. 4a Die beiden Fürstentümer im 14. Jahrhundert

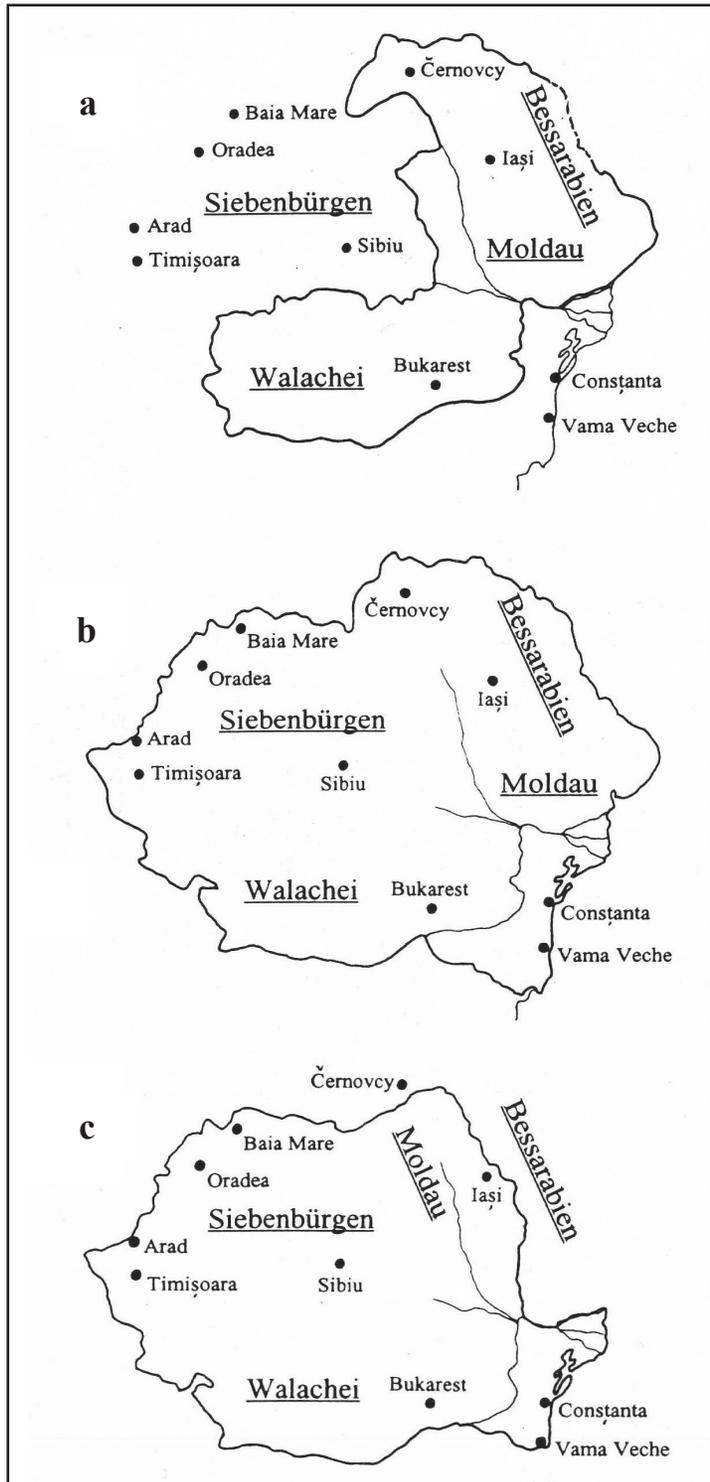


Abb. 4b Rumänien (genannt Großrumänien) zwischen den beiden Weltkriegen

Abb. 4c Rumänien heute

Einfluss. 1947 wurde die Monarchie abgeschafft und die kommunistische Volksrepublik Rumänien proklamiert. Im Dezember 1989 wurde N. Ceaușescu (1918–1989) gestürzt und Rumänien vom kommunistischen Joch befreit. (SCHMIDT-RÖSLER 1994, VÖLKL 1995, RÖSLER 1999).

#### 4. Zur Geschichte der Jagdgesetzgebung Rumäniens

Die Einteilung der Forst- und Jagdgeschichte (also auch die Entwicklung der Jagdgesetzgebung) erfolgt anhand bedeutender politischer Ereignisse, die wirtschaftliche Auswirkungen auch auf die Nutzung (samt Nebennutzung, also auch Jagd) des Waldes hatten; die Behandlung des Stoffes wird gesondert nach den historischen Landschaften vorgenommen (RÖSLER 1999).

##### 4.1. Von der Frühgeschichte bis Ende des Türkenkrieges (1683/1699)

Schon aus der Römerzeit war in diesem Großraum das jagdbare Wild als „*res nullus*“, also als „Freiwild“ angesehen (NEDICI 1940). Wenn jedoch die Epoche des freien Tierfanges in Mitteleuropa von der Vorzeit bis um 800 n. Chr. dauerte, bestand diese jagdrechtliche Entwicklungsphase in Südosteuropa zum Teil bis in das 17. Jahrhundert. In Siebenbürgen – zum Königreich Ungarn gehörend – wurde örtlich (z. B. im Burzenland in Süd-Siebenbürgen) das freie Benutzungsrecht von Wald und Jagd erstmals vom König bestätigt. In den Rumänischen Fürstentümern hingegen sollten noch einige Jahrhunderte verstreichen, bis auch die Jagd überhaupt Erwähnung fand.

##### 4.1.1. Siebenbürgen

###### Eroberung Siebenbürgens

Die erste Quelle zum Jagdrecht Ungarns, zu dem Siebenbürgen gehörte, stammt aus dem Jahr 1038, als König Stefan I., genannt der Heilige (974–1038) u. a. das **Jagen am Sonntag** verbot; Übertretung gebüßt mit Beschlagnahme von Ross und Jagdhunden (DEUTSCH 1893).

Hier sei erwähnt, dass Stefan I. 996 Gisela (um 985–1060), die Tochter Herzog Heinrichs II. von Bayern (951–995) ehelichte. Der deutsch-bayerische Einfluss sollte nun schier übermächtig werden. Die gesamte Gesetzgebung Ungarns stütze sich auf das bayerische Vorbild (HUBSTEINER 1967, FISCHER u. GÜNDISCH 1999, LENDVAI 1999). Schon unter Geisa (Stefans Vater) wurden Deutsche – darunter zahlreiche Bayern – ins Land gerufen, die nicht nur die Streitkräfte reorganisierten, sondern auch das Berg- und Waldwesen prägen sollten. Unter ihrer Beratung kamen u. a. die Wälder aus dem Besitz der ungarischen Stämme unter die Oberhoheit des Königs. Nun oblag der Schutz und die Pflege des Waldes den „Königlichen Forsthegern“, einer Körperschaft, deren Aufgabenkreis ähnlich wie in Bayern, sehr groß war. Neben Waldwirtschaft musste die Jagd und Fischerei betreut werden und in grenznahen Gebieten erstreckte sich ihre Tätigkeit auch auf die Verteidigung der Landesgrenze (RÖSLER 1999).

Auch die ersten Berufsjäger waren Deutsche – höchstwahrscheinlich Bayern – die 1209 bis 1234 in Ipp (Nordsiebenbürgen) Erwähnung finden, und zwar: Der königliche Wisentjäger Günther, sowie der Dekurion Mert – Oberjäger einer Dekurie Wisentjäger (Berufsjägerabteilung von 10 Mann) (WITTING 1936). Unweit liegt auch eines der ältesten deutschen Dörfer Nordsiebenbürgens Beyerdorff oder Baierdorf (Villa Bauarica), urkundlich erstmals 1264 erwähnt (RÖSLER 2005).

Von nachhaltiger Bedeutung für das Schicksal Siebenbürgens und seines Wald- und Jagdwesens war jedoch die ungarische Landnahme, die sich von Westen her bis an den Gürtel der Karpaten verschob (RÖSLER 1988). Die Eroberung Siebenbürgens erfolgte wahrscheinlich durch sechsmaliges Verlegen der jeweiligen Grenze. Diese wurde durch „Verhauzonen“ (ung. „gyepű“, rum. „prisac“) und Ansiedlung von Hilfsvölkern gesichert (KLEIN 1971, MAKKAJ 1988).

###### Die Szekler

Das wichtigste der Hilfsvölker waren die Szekler, die letztendlich im Osten des Landes als Grenzer siedelten (Abb. 1). Die Szekler, auch Sekler (ung. Székelyek) genannt, sind heute eine ungarische Bevölkerungsgruppe wahr-

scheinlich finnougriech – bulgarischen Ursprungs, einst Vorhut und Elitetruppe des magyarischen Heeres.

### Die Ansiedlung von „Hospites“ und des Deutschen Ritterordens

Die Ansiedlung der Deutschen erfolgte unter König Geisa II (1141–1162). Es ist aufschlussreich, dass die ungarische Königsmacht – nach vielen vorausgegangenen Belehungen an Adelige (auch an walachische Kleinadlige und Knesen die zum Katholizismus des ungarischen Adels übertraten) – für die Ansiedlung herbeigerufener deutscher „hospites“ (Gäste), keinen geschlossenen Landstrich mehr zur Verfügung stellen konnte. (Abb. 1).

Da das Jagdrecht nach Siedlungsgebieten zum Teil verschieden ausgelegt wurde, seien diese festgehalten wie folgt:

- Adels- oder Komitatsboden (=Grafschaft) – im Besitz der ungarischen Grafen, katholischer Kirchen und dem Fiskus (überwiegend Staatswälder); die ungarischen und rumänischen Bauern waren hier Hörige (Jobagen).
- Königsboden („terra regalis“), auch Sachsenboden genannt – Siedlungsgebiet der Siebenbürger Deutschen (Sachsen).
- Szeklerboden – Siedlungsgebiet dieser Ethnie.

Der ungarische Adel, die Szekler und Siebenbürger Sachsen gehörten bis 1874 zur „Union der drei Nationen“ („Unio trium nationum“) mit gleichen Rechten. Die Rumänen (damals Walachen genannt) sowie die ungarischen Bauern gehörten nicht dazu, waren also rechtlos.

Zur Grenzverteidigung Siebenbürgens sowie der Kumanenmission wurde auch der Deutsche Ritterorden von König Andreas II. im Jahr 1211 berufen und erhielt das Burzenland (rum. „Țara Bârsei“, ung. „Barcaság“ als „... immerwährendes, freies, ruhiges Besitztum ...“ zugesprochen. Damit war das ausschließliche Recht des Ritterordens auf freie, unbeschränkte Jagdausübung ausgesprochen. Die von den Rittern im gleichen Jahr berufenen deutschen Siedler, erhielten vom Orden das freie Benützensrecht des Waldes, womit die Jagd verbunden war (RÖSLER 2010). Ob die Siedler dafür dem Orden Gegenleistungen zu entrichten hatten, ist urkundlich nicht feststellbar (WITTING 1929,

1936). Es ist hingegen bekannt, dass der Orden sieben Jahre nach seiner Vertreibung, also im Jahre 1232, seinen Ansiedlern in Preußen in der Kulmischen Handfeste dieselben Rechte gewährte, mit der Bestimmung, dass von jedem erlegten Wild mit Ausnahme „... von Bären, Schweinen und Rehböcken der rechte Vorderbug an das nächste Ordenshaus abgeliefert werden soll ...“ (SCHWAPPACH 1886/88).

### Goldene Bulle Ungarns (1222)

Das älteste, von König Andreas II. (1176–1235) erlassene Grundgesetz Ungarns enthält auch die ersten Gesetzartikel zur Regelung des Jagdwesens, so zum Beispiel betreffend Jagdhunde, Falknerei, etc. Gleichzeitig wird auch der Drang des Hochadels, zur Jagdausübung in den königlichen Forsten, eingedämmt.

### Der „Goldene Freibrief“ der Siebenbürger Sachsen (1224)

Genannt auch „Andreanum“, wurde 1224 ebenfalls von König Andreas II. ausgestellt; es wird erstmals das Recht der Ansiedler auf den Wald und das Wild frei zu nutzen für den gesamten Sachsenboden ausgesprochen; wurde von König Mathias 1486 erneut bestätigt. Dieses alte Privilegium der freien Jagdausübung für die Deutschen Siebenbürgens blieb in seiner ursprünglichen Form bis 1876 bestehen.

Jagdfronden, wie Treiberdienste, Stellen des Jagdzeuges, dessen Herbeischaffen, die Beförderung des erlegten Wildes, sowie „Jägeratzungen und Hundefütterung ...“ u.a.m., die den Bauern auf dem Adelsboden Siebenbürgens – genau wie damals auch in Deutschland bis in das 19. Jahrhundert hinein – schwer bedrückten, hat es auf dem Sachsenboden nie gegeben (WITTING 1929).

Während der freie Siedler jederzeit freies Jagdrecht hatte, war den Geistlichen im 16. und 17. Jahrhundert die Ausübung der Jagd verboten. So untersagte 1573 die Synode den Geistlichen: „Jagd, Kaufmannschaft, Wucher und Kartenspiel“; Mitte des 17. Jahrhunderts wiederholte die Synode ihr Verbot.

Im Allgemeinen wurde die Jagdherrlichkeit auf dem Königsboden (= Sachsenboden) nicht allzu streng gehandhabt, spielte diese doch hier nie die Rolle, wie in den westlichen Kulturländern. Die deutsche Bevölkerung Siebenbürgens

widmete sich intensiv der Landwirtschaft, dem Zunftwesen und dem Handel und erlaubte den untertänigen rumänischen Gemeinden, die Jagd auf Raub- und Schadwild, insbesondere auf Bär und Wolf, die von jeher rücksichtslos „vertilgt“ werden konnten, so z. B. den Kronstadt/Braşov untertänigen Dörfern Törzburg/Bran, Siebendörfer/Satulung, Apatza/Apaşa, Krizba/Crizbav, u. a. Die hörigen Gemeinden des Someschtales („Districtus Valahicus“) in Nord-siebenbürgen, nutzten die rund 100.000 ha Wald die damals der Stadt Bistritz/Bistriţa gehörten auch jagdlich, mussten jedoch symbolisch pro Jahr „... einen erlegten Hirsch und einen Eber ...“ der Stadt liefern (KRAMER 1880).

**Das Dekret (Anordnung) von 1486** des Königs Matthias Corvinus (1443–1490) betreffend das Tragen von Waffen, sowie das

**Dekret (Decretum III, art. 72) von 1498** des Königs Wladislaw II. welches das von 1486 bestärkt, wurde praktisch zumindest auf dem Sachsen- und Szeklerboden kaum respektiert. Im Gegenteil sieht z. B. die

**Ordonanz von 1491 der Stadt Kronstadt** vor: „... jeder Bürger sei versehen mit einer guten Feuerwaffe, Pfeil und Bogen, sowie Sau- und Bärenspieße ...“ (Abb. 5). Daraus ist zu ersehen, dass „... die Jagd im Allgemeinen für jedwedenmann frei war ...“ (WITTING 1936).

Diese Situation führte allmählich zur Notwendigkeit einer Regelung des Jagdwesens in Un-

garn, bzw. im dazugehörenden Siebenbürgen, wie folgt:

**Jagdgesetz XVIII/1504**, bekannt als **Venatio et aucupium rustucis prohibitum**

Dieses erste Jagdgesetz sollte seine Gültigkeit bis 1751 behalten (RÖSLER 1993). Erst Jahre später erschien das erste Forstrecht! (RÖSLER 1999). Den Bauern des Komitatbodens (Adelsboden) wird die Jagd auf Rotwild, Rehwild, Hasen, Schwarzwild sowie Fasan und Haselhahn (hier auch Kaiservogel genannt) strengstens verboten. Dieses Gesetz verliert seine Gültigkeit für das Szekler- und Sachsenland.

Für den Komitatboden kam dazu eine Verschärfung, wie folgt:

**1514 Stefan Werböczis Grundgesetz**, bekannt als **Tripartitum iuris inclyti regni Hungarie**. Der Wald wurde dem damaligen Gesichtspunkt der ungarischen Magnaten entsprechend, nicht nach dem Wert des Holzes, sondern überwiegend nach jagdlichen Kriterien beurteilt. Es enthält mehrere gesetzliche Bestimmungen jagdpolitischer Natur. So wird z. B. den „... unteren Schichten (Priester auf Adelsboden, Schüler, Hirten und Bauern) das Tragen von Waffen untersagt“. Drastisch waren die Strafen: Gefängnis für Pfarrer und Schüler, Hirten wurden kastriert und bei Wiederholungsdelikt geköpft, den Bauern wurde die rechte Hand abgehackt. Auch dieses Gesetz war auf freiem Szekler- und Sachsenboden nicht gültig.

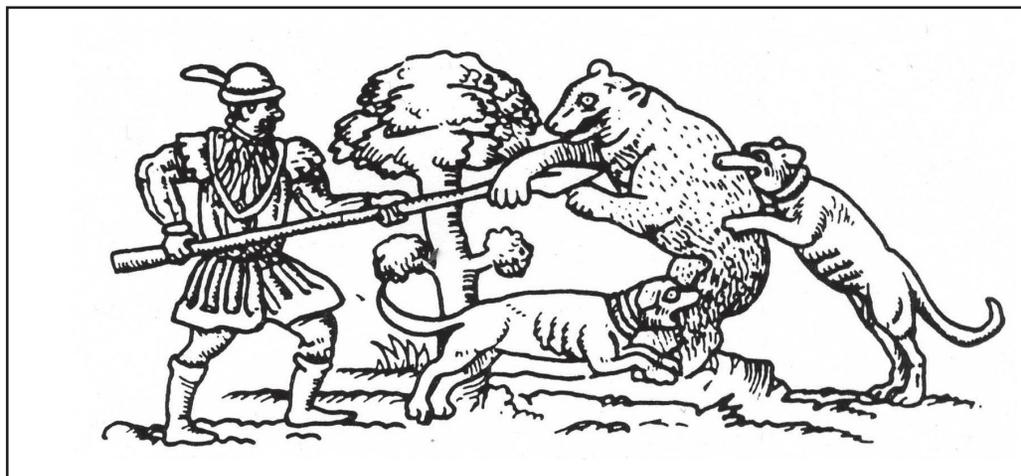


Abb. 5 Bärenjagd in Siebenbürgen (um 1600) mit Bärenspieß und Bärenbeißer (nach L. Siklossy, aus RÖSLER 1991)

Dieses Gesetzbuch führt die so genannten „Stuhlrichter-Jagden“ (Stuhl = Gerichts- und Verwaltungsform) ein, zum Zweck der „... *Vertilgung von Raubwild*“ (Bär, Wolf, Luchs); die Dorfbewohner mussten unentgeltliche Treiberdienste leisten, die Bauernjäger hingegen erhielten „... *freies Pulver und Blei* ...“ vom Stuhlrichter zugewiesen (WITTING 1929, RÖSLER 1988).

### **Das Fürstentum Siebenbürgen unter türkischer Oberhoheit**

Nach der verlorenen Schlacht von Mohatsch (1526), wurde Siebenbürgen weitgehend autonomes Fürstentum mit eigenem Landtag der drei „Nationen“ (Ungarn, Szekler, Siebenbürger Sachsen), stand nun aber ab 1542 unter türkischer Oberhoheit. Es folgte eine restlose wirtschaftliche Auszehrung des Landes, mit intensiver Nutzung des Waldes und seines Wildes.

**Die Approbaten und Kompilaten von 1653** (bekannt als **Approbatae Constitutiones Regni Transilvaniae et Partium Hungariae eidem adnexarum**) sind Landtagsbeschlüsse mit Gesetzescharakter und befassen sich nur flüchtig mit dem Jagdwesen. Das Recht der rumänischen Bevölkerung zu Jagen, wird vollständig verboten. Zu erwähnen ist, dass die Hirten (überwiegend rumänische Schafhirten) das Recht erhielten, Feuerwaffen zum Schutze der Herden zu tragen und zu benutzen. Es lag auf der Hand, dass diese auch unkontrolliert jagten, doch in den Hochlagen der Karpaten jagte weder der ungarische Adel, noch der spätere Szekler-Adel, und noch viel weniger die deutschen Bürger und Bauern.

Es sei hier erwähnt, dass die Rumänen, also das „*Volk der Walachen*“ größtenteils als Jobagen (Leibeigene) auf ungarischem Adelsboden lebten; sie befanden sich außerhalb der ständischen Ordnung und galten bloß als toleriert (KRONER 2007).

### **Die Approbaten von 1669, genannt *Compilatae constitutiones Transilvaniae***

brachten in Siebenbürgen den Übergang zu einer geordneten Waldwirtschaft (RÖSLER 1999). Das Jagdwesen erfährt kaum Neuerungen. Von einer gewissen Bedeutung sind die Rechtsartikel betreffend die Fischerei und die Erwähnung

der so genannten „Puschkaschen“ (= Schützen) mit deren Rechten und Pflichten. So heißt es: „... *die Puschkaschen sind verpflichtet für den Bedarf des Fürsten zu jagen; man gebe ihnen jedoch weder Wein noch Postpferde ... die Armen sollen jedoch nicht belastet werden* ...“ Die Puschkaschen wurden 1667 vom Fürsten Michael Apaffy aus der Klasse des niederen einstigen rumänischen Adels ernannt, als Bewacher der Burgen und Schlösser des ungarischen Adels; sie konnten jedoch wann immer erneut zu Leibeigenen zurückgestuft werden (WITTING 1936).

#### *4.1.2. Fürstentümer (Woiwodschaften) Walachei und Moldau*

Verglichen mit Ungarn, befanden sich die im 14. Jahrhundert begründeten Fürstentümer Walachei (1330) und Moldau (1359) in einer ungünstigen geopolitischen Lage. Das Königreich Ungarn kapselte sich entlang des Walles der Karpaten von den immer gegenwärtigen Gefahren Ost- und Südosteuropas, ab. So hatten die Rumänen keinen direkten Kontakt zu Mittel- und Westeuropa. Dadurch, dass sie den orthodox-christlichen Glauben angenommen hatten, war auch diesbezüglich mit den katholischen Ungarn keine verbindende Gemeinsamkeiten vorhanden. Darunter litt u. a. auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser beiden jungen Staatsgebilde, also auch das Waldwesen an die das Jagdwesen gekoppelt war.

Diese Gegebenheiten veranlassten den rumänischen Forsthistoriker D. IVANESCU (1972) folgendes zu formulieren: „*Bis in das 18. Jahrhundert gehörte das Recht zu jagen Jedermann, die Fronbauern waren hingegen verpflichtet vom Grundherren die Erlaubnis zum Fischen bestätigt zu erhalten*“.

### **Gewohnheitsrecht und seine Quelle**

Die Wälder (mit allen Nebennutzungen) bildeten Gemeingut und auch unter türkischer Oberhoheit blieben die gesellschaftlichen Strukturen (Fürsten, Bojarenadel, Städte, Grund- und Waldbesitzverhältnisse) unangetastet (JORGA 1908, NEDICI & ZOTTA 1935, VÖLKL 1995). Zu dieser Zeit gab es kein niedergeschriebenes rumänisches Recht. Es herrschte das Recht genannt „*Obiceiuł pământului*“ (= Althergebrach-

tes Gewohnheitsrecht), dessen Wurzeln in den Traditionen des römischen Rechtes zu suchen sind und entlang der Jahrhunderte von den so genannten „Kirchlichen Gesetzen“ aus dem Alten und Neuen Testament vervollständigt wurde (NEDICI 1940). Auch das türkische Recht, hatte negativen Einfluss auf Wald- und Jagdwesen. Im Osmanischen Reich war der Wald und alles drum und dran „Eigentum Gottes und des Kalifen“. Es war jedermann gestattet soviel Wald zu roden wie er benötigte, unter der Bedingung das dieser „... von einem Ort so weit entfernt sei, dass der Ruf einer kräftigen Stimme nicht zur Ortschaft gelangt“.

Das türkische Waldeigentumsrecht führte zu wahren Devastationen der unendlichen Eichenwaldflächen dieses Großraumes (so hat die Dobrudscha heute eine Bewaldung von nur 3 %) (ENDRES 1922, RÖSLER 1999, 2001); dadurch hatten auch die Wildbestände zu leiden, gab es doch überhaupt keine Regeln betreffen Wild und Jagd.

Allmählich wurde versucht eine Rechtgebung einzuführen, wie folgt:

#### 4.1.2.1. Moldau

**Der Slawonische Kodex** des Bizantiners Matei Vlastares wird unter dem Fürsten Stephan dem Großen (? –1504) **1453** eingeführt. Diese Rechtsvereinbarungen sollten dem Fürsten und dem Divan (Staatsrat) als rechtlicher Wegweiser dienen, waren jedoch im Lande kaum bekannt. Der Kodex enthält jedoch keine präzisen Regelungen des Jagdwesens und ist praktisch kaum anwendbar.

**Der Kodex des Fürsten Vasile Lupu von 1652** (er regierte 1634–1653) wird als erste Gesetzgebung des Fürstentums Moldau angesehen, enthält jedoch nur zwei Anordnungen zum Jagdwesen und zwar betreffend Fallenstellerei und Falknerei (Letztere von großer Bedeutung zur Türkenzeit!).

#### 4.1.2.2. Walachei

**Die Basilikalen** (Rechtsvereinbarungen) des Fürsten Alexander dem Guten (regierte 1400–1432) sind gleichzustellen mit dem Slawoni-

schen Kodex eingeführt in der Moldau von Stephan dem Großen; diese sind für das Jagdwesen kaum hilfreich.

**Die Pravila (= Gesetze) von Govora 1640** (genannt nach dem Entstehungsort) enthält viele Kirchengesetze, welche auch die Jagd tangieren, so den Paragraphen 53, der also lautet: *„Der jagende Pfarrer, oder welcher mit Fallen Vögel fängt, darf drei Monate keine Messe lesen und muss hundert tiefe Verbeugungen (Kniefälle) pro Tag vor einer Ikone machen... Der Verzehr von nicht ausgebluteten Wild sowie von Wild gefangen in Fallen und Schlingen oder von Hunden und Falken gehetzt und gerissen, sowie jene die Fleisch von unreinem Wild, wie Wolf, Fuchs, Wildkatze, Wiesel, Eichhörnchen u. a., sowie Vogelarten wie Kuckuck, Adler, Rabe, Nachtigall ... essen, werden strengstens bestraft mit hundert Ikonen-Kniefällen pro Tag, ein ganzes Jahr hindurch“.*

**Die Pravila von 1652** des Fürsten Matei Basarab (regierte 1632–1654) wiederholt und bekräftigt die Artikel der Govora-Gesetze.

## 4.2. Vom Großfürstentum Siebenbürgen (1688) bis zur Unabhängigkeit des Rumänischen Fürstentums (1877)

### 4.2.1. Siebenbürgen

Der Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert bedeutete für die heutige Zentralprovinz Rumäniens – Siebenbürgen – die einschneidende Wende zwischen zwei Epochen: nach Außen die Befreiung vom jahrhunderte alten türkischen Joch und den Beginn der österreichischen Herrschaft; im Inneren den Übergang vom mittelalterlichen feudalen Ständestaat zu der damals modernen Herrschaftsform des Absolutismus.

### Die ersten einschränkenden jagdlichen Verordnungen

Einen mächtigen Förderer fand sowohl die ungarische als auch die siebenbürgische Forstwirtschaft im 18. Jahrhundert in der Militärverwaltung bzw. im k.u.k. Kriegsrat. Die nun herausgegebenen Verordnungen führten allmählich zu einem geregelten Jagdwesen und später zum ersten modernen Jagdgesetz. So wurden u. a. folgende einschränkende und regelnde Bestimmungen erlassen:

**1700.** Baron Wesselény Zsibo (Jibău). „... *Auf grossangelegten und wohlorganisierten Treibjagden dürfen nur Hirsche, Rehböcke und Keiler und zwar nur mittels Kugel aus gezogenen Gewehren erlegt werden*“.

**1724.** Der kommandierende General von Siebenbürgen Graf Königsegg, verbietet das Jagen „... dem Herrenlosen Gesindel“ (SPIESS 1928).

**1740.** Es werden Jagdpässe eingeführt, dabei heißt es: „... *werden die Jagden wieder verboten und allen Puschkaschen Vollmacht gegeben, denen die kein Erlaubnis und Zettel haben, die Flinten zu nehmen und die Jagdhunde zu erschieße*“ (so im Burzenland). Die Puschkaschen werden also erstmals auch als autorisierte Wildhüter erwähnt. Bekanntlich wurden Jagdpässe etwas früher (1722) in Deutschland eingeführt (SCHWAPPACH 1886).

Unter Kaiser Joseph dem II. (1780–1790) wurde erstmals der Verkauf von Pulver und Blei geregelt (nur mit Genehmigung der Obrigkeit zu erstehen).

**1751.** Durch diese **Jagdordonanz** werden erstmals in Siebenbürgen **Schonzeiten** eingeführt (ausgenommen sind Wölfe und Bärwild), u. a. wie folgt (WITTING 1929, IVANESCU 1972):

- Rotwild, Rehwild, Schwarzwild = 1.3.–1.8.
- Fuchs = 1.3.–1.10.

**1759.** In der **Jagdordnung für das Militär**, erlassen von der Kaiserin von Österreich und Königin von Ungarn Maria Theresia (1717–1780), werden folgende Schonzeiten eingeführt:

- Rotwild: Hirsch 15.9. – Pfingsten
- Kahlwild 6.1.–24.8.
- Schwarzwild 2.2.–16.10.
- Damhirsch 1.3.–31.5.

Keine Erwähnung finden die Wildarten: Rehwild, Gamswild, Hase sowie das Federwild.

### **Die Josephinische Jagdordnung vom 21. August 1786**

Grundlegend für die weitere Entwicklung der Jagd zur Zeit des österreichischen Kaisers Joseph II. (1741–1790) sowie der Folgeperiode und bezeichnend für die besonderen, ja eigenartigen Verhältnisse jener Zeit – insbesondere in Siebenbürgen – wird diese Jagdordnung angesehen. In zusammenfassender Weise werden regelnde Bestimmungen hinsichtlich der gesamten Jagdausübung sowie der Jagdgerechtigkeit, festgelegt.

Es ist bemerkenswert, welche Bedeutung der Jagd gegenüber der Land- und Forstwirtschaft beigemessen wird. Während in Deutschland überwiegend die Willkür des Landesherren die Landwirtschaft der Jagd vollkommen unterordnete – die Forstwirtschaft war es ja größtenteils schon seit den Karolingern – werden in der Josefinischen Jagdordnung die landwirtschaftlichen und forstlichen Interessen klar und bewusst den jagdlichen vorangestellt, indem die Rechte des Grundbesitzers oft übertrieben geschützt und der Ackerbau von jedem Nachteil gegenüber der Jagd bewahrt wird. So hat die Josefinische Jagdordnung unter anderem auch darum hohe historische Bedeutung, weil sie zum erstenmal den Grundsatz ausgesprochen hat, dass der Jagdberechtigte zum Ersatz des Wildschadens gesetzlich verpflichtet sei, ein Grundsatz, der seither überall Anhang gefunden hat.

Diese Jagdordnung enthält Bestimmungen, welche die Rechte der Grundbesitzer schützen, jedoch auch solche, welche die Rechte des Jagdpächters gewährleisten und schließlich auch Bestimmungen allgemeiner Natur.

Zu den ersteren gehören u. a. folgende: „*Der Jagdinhaber hat für alle Schäden, die dem Grundbesitzer bei Ausübung der Jagd erwachsen sollten, aufzukommen*“.

„*Jedermann darf zu allen Zeiten Schwarz- oder Raubwild schießen, oder auf was immer für eine Art erlegen; widersetzt sich der Jagdinhaber, so wird er mit 25 Dukaten bestraft*“.

„*Jedermann ist berechtigt, Wald und Wiesen nach der bestehenden Waldordnung zu benutzen und wird keinem Jäger gestattet, in den fremden Revieren zu grasen, Vieh zu weiden oder das sogenannte Prossholz zuzueignen*“.

„*Der Jagdinhaber darf das Wild zum Nachteile der allgemeinen Kultur nicht übermäßig hegen*“ ... etc., etc.

Demgegenüber werden dem Jagdberechtigten u. a. folgende Rechte eingeräumt:

„*Hege und Pflege aller Wildgattungen, die Ausübung der Jagd mit allen verfügbaren Mitteln (Fangen, Hetzen, Schießen) und zu allen Jahreszeiten, ohne Rücksicht auf Alter, Größe oder Schwere des Wildes ... weiter das Aussetzen von Fasanen und im besonderen der Gebrauch von Fangeisen, Schlingen und Wolfsgruben* ...“, etc.

Von den Bestimmungen allgemeiner Natur sind folgende zu nennen:

Zum Schutze der Jagd werden die Behörden verpflichtet, die Wilddieberei einzudämmen, und es wird die Berechtigung erteilt, jagende Hunde, die nicht Jagdhütern gehören, zu erschließen.

*„Niemand darf in einem fremden Wildbanne außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise sich mit einem Gewehr oder Fang- und Hetzhunde betreten lassen“.*

Unrechtmäßiges Erlegen von Wild wird als Diebstahl betrachtet. Wildschützen, „... die damit gleichsam ein Gewerbe treiben, sind den Kriminalgerichten zu übergeben“. Der Hehler wird wie der Wildschütz bestraft, ebenso wird der Käufer von unrechtmäßig erworbenem Wildbret bestraft.

*„Wenn in einem Wildbann ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen auf denselben zu schießen“.* Wenn in Mitteleuropa (Österreich, Deutschland) zahlreiche Wildschützen durch ähnliche Gesetzgebung zu Tode kamen, entsprach dieser Artikel in Siebenbürgen nicht der Anschauung des hier siedelnden Menschenschlages und wurde auch nie vollzogen.

Städte und Dörfer werden aufgefordert, ihr Jagdrecht „... durch Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen oder von Zeit zu Zeit zu verpachten ...“, hingegen wird dem Bauer- und Bürgerstand „... Kauf und Pachtung einer Jagdbarkeit“ verboten, damit ihm nicht Gelegenheit gegeben würde, „... Wirtschaft und Gewerbe zu vernachlässigen ...“, eine Verfügung, die auf Sachsenboden wesensfremd war und im direkten Gegensatz zu dem erworbenen alten Recht der freien bürgerlichen Jagdausübung stand. Dieser Paragraph war gültig nur für den Adelsboden, nicht jedoch für den Szekler- und Sachsenboden.

Schlussfolgernd sei unterstrichen, dass die Josephinische Jagdordnung von 1786 erstmals in zusammenfassender Weise regelnde Bestimmungen der gesamten Ausübung sowie der Jagdgerechtigkeit, gibt.

Diese erste, moderne Jagdordnung, mit allen ihren kleinen Mängel war dennoch von epochemachender Wirkung, schuf sie doch für Siebenbürgen die Grundlage, auf welcher 100

Jahre später das ungarische Jagdgesetz erbracht werden konnte.

### **Die Militärgrenze und ihre Wälder**

Nach der Rückeroberung Ungarns 1699 wurde die in der Türkenverteidigung bewährte Militärgrenze auf Slawonien, das Banat (1742) und Siebenbürgen (1762/64) ausgedehnt (Abb. 6). Die Österreichische Administration in Siebenbürgen rekrutierte die Grenzer zum überwiegenden Teil aus der orthodoxen, rumänischen Bevölkerung. Bedeutende Waldflächen wurden nun den Grenzern zugewiesen und so entstanden die so genannten „Kompossessoratwälder“ (Schenkung an die Grenzer, spezifische Rechtsinstitution des gemeinsamen Besitzes dieser nun freien Bauern).

Gemäß Paragraph 8 der Josephinischen Jagdordnung wurde „... durch Versteigerung an die Meistbietenden das Jagdrecht zu verpachten ...“, größere Flächen dieser Wälder später überwiegend Adeligen und aufkommenden Industriellen verpachtet, um dadurch Maßnahmen zum Schutze des Wildes durchzuführen, da die nun freien Grenzer-Bauern sowohl den Wald als auch das Wild stark geschädigt und dezimiert hatten (RÖSLER 1993, 1999).

### **Die Revolutionsjahre 1848/49 und ihre Folgen**

Bis zum Revolutionsjahr 1848/49 erschienen mehrere, die Jagd regelnde Verordnungen; die als aktualisierte Bestätigungen der Josephinischen Jagdordnung anzusehen sind (so 1816, 1847, etc.).

**1849** wird die Umgestaltung des Jagdrechtes in Siebenbürgen nach dem Österreichischen Jagdgesetz vorgeschlagen, konnte jedoch nicht verwirklicht werden.

**1851. Verordnung betreffend Waffenschein**, gültig je ein Jahr (für befugte Jagdausübung und zum Jagd- und Forstschutz).

**1853. Schonzeit Verordnung** zur Verwirklichung des Hegezieles (Jagdverbot vom 1.3. bis 31.8.; Raubwild ist nicht mit einbegriffen; verbot der Fallenjagd mit Schlingen und Fangnetzen; ausheben der Vogelnester wird bestraft, etc.).

**1854. Jagd- und Waffenscheinverordnung**

**1855. Verordnung betreffend Jagdmeister und Wolfschützen.** Erstmals wird für Siebenbürgen

die Mindestfläche der Jagdbezirke festgelegt, und zwar 2.500 bis 30.000 Joch in den waldreichen Karpaten (= 1.437 bis 17.250 ha).

### Jagdrecht im Dualismus

Nach dem so genannten Ausgleich von 1867 wird die Donaumonarchie in zwei Reichshälften geteilt: Cisleithanien (Österreich) und Transleithanien (Ungarn, zu dem Siebenbürgen gehört). Die Privilegien (einbegriffen das Jagdrecht) der Szekler und Siebenbürger Deutschen (Sachsen) werden aufgehoben und der Szekler- und Sachsenboden in Komitate (Grafschaften) – nach der karolingischen Grafschaftsverfassung – organisiert (heute rumänisch *Județ* genannt, also Kreise oder Regierungsbezirke). Die nun folgende Jagdgesetzgebung sollte u. a. das wachsende Verständnis der Natur gegenüber regeln und gestalten.

**Das neue Jagdgesetz 1872 bekannt als G.A. (Gesetzes – Artikel) Nr. VI**, bestätigt die Ausübung der Jagd als „... unzertrennliches Zugehör des Grundbesitzes, und es hat ein Jagd-Revier eine Grundfläche von wenigstens 100 Joch (= 57 ha) zu umfassen“.

Dieses Gesetz bereitet das etwas später (1883) erscheinende bis dahin modernste Jagdgesetz vor.

#### 4.2.2. Moldau und Walachei

Das alte Gewohnheitsrecht zum Jagdwesen blieb bestehen, jedoch nicht in den nach den Türkenkriegen im 18. Jahrhundert verlorenen Gebieten; nun marschierten russische und österreichische Truppen in die beiden Donaupferentümer ein. So war z. B. zwischen 1718 bis



Abb. 6 Die Militärgrenze (nach WEITHMANN 1995)

1739 die Kleine Walachei (Oltenien) österreichisch (Abb. 1) und dem entsprechend auch die Jagdgesetzgebung den neuen Gegebenheiten angepasst.

#### 4.2.2.1. Die Nordmoldau (Bukowina) wird Österreichisches Kronland

1775 gliederte sich Österreich die nördliche Moldau ein und erhob diese 1849 zum Kronland Bukowina. Hier entstand eine moderne mitteleuropäisch geprägte Forst- und Jagdwirtschaft. Bis 1775 waren sowohl die Waldeigentumsverhältnisse als auch das Jagdwesen der Bukowina wie in der Moldau „geregelt“ (Gewohnheitsrecht; RÖSLER 1999).

Nach der Einführung der österreichischen Forstverwaltung wurde der „herrenlose“ Wald als Staatsärar erklärt. Die größten Waldbesitzer waren bekanntlich die Klöster Putna, Secul, Dragomirna, Moldowitza u. a. Die Klosterwälder wurden 1783 zum „Griechisch-orthodoxen Religionsfond“ vereinigt. Anschließend an die 1782 erlassene Waldordnung der Bukowina, wurde ab

**1786** die **Josephinische Jagdordnung** eingeführt (siehe Siebenbürgen). Nach der Revolution von 1848 wird auch hier das Jagdrecht umgestaltet durch das

**Jagdpatent vom 7. März 1849**, gemäß dessen die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, die Jagddienste, Jagdfronen und andere Leistungen für Jagdzwecke ohne Entschädigung aufgehoben werden; jedem stand nun das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu; Reviergröße = min. 200 Joch (115 ha).

**Die Verordnungen von 1862 und 1887** des Ministeriums des Inneren regelten die Jagdpachtverträge (Pachtzeit min. 6, bzw. max. 10 Jahre).

Die großen Waldungen des „Religionsfondes“ erfuhren eine hervorragende Aufwertung durch die Verpachtung an überwiegend mitteleuropäische, jagdlich traditionsgebundene Adelsfamilien aus Österreich und Deutschland. Bekannt aus der Jagdliteratur (BÖHM 1966) sind Jagdpächter wie die Grafen Czernin, Westfalen, Lord Abington, die Erbgrafen zu Erbach-Erbach (Abb. 7) u.a.m.

#### 4.2.2.2. Bessarabien

Bessarabien (benannt nach dem moldauischen Fürstengeschlecht der Basarab) – die heutige Republik Moldawien (eigentlich historisch korrekt wäre Moldau) – wurde 1812 aus dem Staatsgebiet des Fürstentums Moldau herausgetrennt und von Russland annektiert (VÖLKL 1995). Es galt weiter das alte moldauische Gewohnheitsrecht bis

**1818** die russische **Verfügung „Obrasowania Oblastei Basarabiei“** (Gestaltung der Provinz Bessarabien) von Zar Alexander I. Pawlowitsch (1777–1825) in Chişinău/Kischinjow paraphiert wurde; dabei wurden keine besonderen Verfügungen herausgegeben – die alten jedoch bestätigt, bis

**1829** das **Woronow'sche Reglement** die alte moldauische Gesetzgebung durch die Russische ersetzt; ab nun gelten die Erlasse (Ukas) der Zaren von 1740, 1741 und 1763.

In den **Statuten 1868 zur Verwaltung des Gemeinde- und Städtewesens** wird u. a. der Schutz einiger Wildarten paraphiert. Anschließend wurde

**1872** die **Kaiserliche Gesellschaft zum Schutze des jagdbaren Wildes** sowie seiner Bejagung (z. B. wird das Fangen des Wildes mit Fallen, Fallgruben und anderen Geräten und Installationen verboten) ins Leben gerufen und die Statuten später immer wieder ergänzt (NEDICI 1940).

#### 4.2.2.3. Die Fürstentümer

Wie die rumänischen Forst- und Jagdhistoriker immer wieder bestätigen, hat es für die Moldau und Walachei bis 1891 genau genommen kein Jagdgesetz gegeben (NEDICI 1940), IVANESCU 1972, GIURESCU 1975, NANIA 1977, GEORGESCU 1996, RÖSLER 1999). Im so genannten Altrumänien (Walachei und Moldau) wurden die Wälder (mit einbegriffen das Jagdwesen) bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als „Nebenwirtschaft des Ackerbaues“ betrachtet und dementsprechend nach Belieben bis zur Verwüstung genutzt; dazu trug bekanntlich auch das Osmanische Recht bei (Wald und Wild = Eigentum Gottes und des Kalifen, also „Jedermannseigentum“). Unter dem Einfluss der Französischen Revolution und mitteleuropäischem Recht, sollten zu

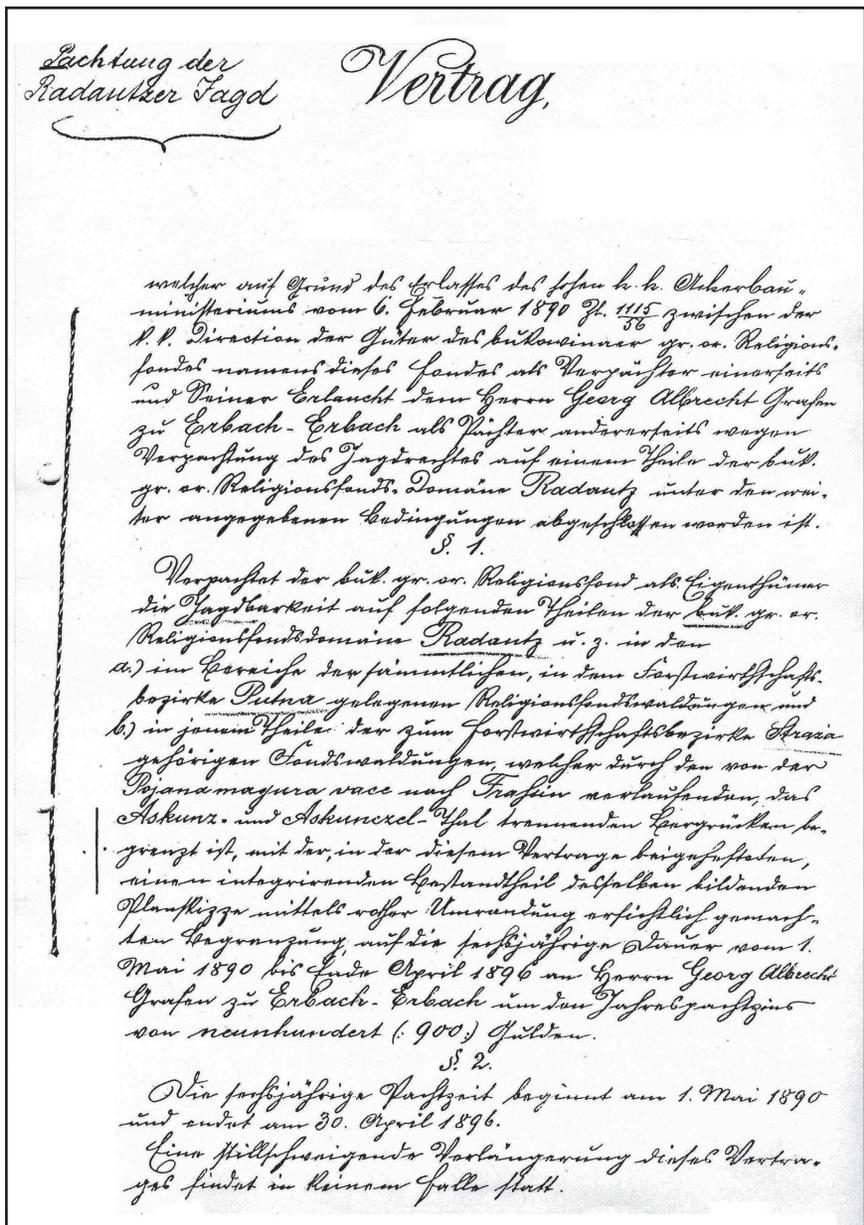


Abb. 7 Pachtvertrag zwischen der k.k. Direktion der Güter des Bukowinaer Griechisch-Orthodoxen Religionsfonds und S.E. dem Grafen zu Erbach-Erbach (Veröffentlicht mit der Genehmigung S.E. des Erbgrafen Erbach zu Erbach – Erbach vom 6.8.1992)

Beginn des 19. Jahrhunderts die ersten zivilrechtlichen Gesetzgebungen erscheinen. So in der

**Moldau 1817** das

**Gesetzbuch oder Codex des Alexandru Calimachi** (IVANESCU 1972), welches von dem aus Kronstadt/Braşov stammenden Chr. Flechtenmacher (1785–1843) unter anderem der Österreichischen Gesetzgebung nachempfunden wurde (JOJA 1962, KRONER 1985, RÖSLER 1999), sowie in der

**Walachei 1818** der

**Codex des Fürsten Ioan Caragea** (NEDICI 1940, JOJA 1962); beide fanden Verwendung bis 1832. Diese zivilrechtlichen Gesetzbücher enthalten auch einige Paragraphen zum Jagdwesen, die jedoch nur das bisher bekannte Gewohnheitsrecht bestätigen

#### **Das Organische Reglement (1831/32).**

1829 wurden die Fürstentümer unter russisches Protektorat gestellt (bis 1856). Das nun von der russischen Besatzungsmacht erlassene „Règlement organique“ bildete die erste Verfassung dieser beiden Staaten. Das alte, aus der Römerzeit stammende

**Rumänische Gewohnheitsrecht** wird aufgehoben und die russische Rechtsprechung eingeführt. Nun wird erstmals das Jagdausübungsrecht an den Grundbesitz gebunden. Die Bauern werden – wie in Russland – zu Leibeigenen der Bojaren (adelige Großgrundbesitzer) erklärt. Jagddienste, Jagdfronen und andere Leistungen für Jagdzwecke werden eingeführt.

So sieht der Artikel 143 vor. „*Nur der Besitzer des Bodens darf auf seinem Gut Wein ausschenken ... denn diese Rechte sind an den Boden gebunden ... wie die Mühlen, Weiher und der Wald sowie andere dazugehörende ... also Jagd und Fischerei*“. Mit dem Pariser Frieden 1856 (nach dem Krimkrieg) endet auch das russische Protektorat, doch das Organische Reglement bleibt gültig bis 1865; die Moldau erhielt Bessarabien zurück.

#### **Das Vereinigte Fürstentum der Moldau und Walachei**

Im Januar 1859 wählte die Moldau Alexandru Ion Cuza (1820–1873) zum Fürsten. Einige Wochen später wurde er auch in der Walachei gewählt, so dass die beiden Länder in einer

„Personalunion“ zusammenfanden. Knapp drei Jahre später (Dezember 1861) proklamiert Cuza die Vereinigung unter dem Namen

„**Rumänien**“. Es war die Sternstunde der Entstehung des rumänischen Staates. Fürst Cuza entwickelte eine Reformpolitik, um Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu „modernisieren“. Sein Ziel war, die Lebensverhältnisse zu verbessern und sie am Vorbild des westlichen Europa zu orientieren. Damit wurde ein gewaltiges Unterfangen in Angriff genommen, das eine Daueraufgabe bis heute blieb. Auch dem Wald- und Jagdwesen wurde diesbezüglich gebührende Aufmerksamkeit geschenkt (VÖLKL 1995, RÖSLER 1999).

Unter dem Druck der Bojaren, dankte Cuza 1866 ab (ging ins Exil nach Heidelberg), nicht jedoch vorher dem Land folgende Gesetzbücher zu geben:

Das **Strafgesetzbuch** (Mai 1865) und das **Bürgerliche Gesetzbuch** (Dezember 1865); diese bestätigen u. a. die Verknüpfung des Grundbesitzes mit dem Jagdrecht und bestätigen diesbezüglich das Organische Reglement. Es werden jagdliche Straf- und Bußgelder festgesetzt (von 100 bis 1000 Lei, und Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren), sowie neue Jagd- und Schonzeiten eingeführt.

Die Gesetzartikel zum Jagdrecht wurden im Land ignoriert und kaum (oder gar nicht) respektiert und zwar bis zum ersten rumänischen Jagdrecht von 1891 (NEDICI 1940).

#### **Das Fürstentum Rumänien**

Nach dem unabhängigen Griechenland (RÖSLER 1995) war das autonome Rumänien der zweite Staat auf dem Balkan, der einen ausländischen Monarchen auf den Thron holte, und zwar 1866 den Prinzen Karl von Hohenzollern-Sigmaringen, als Carol I. Fürst von Rumänien.

1877 erringt Rumänien seine Unabhängigkeit vom Osmanischen Reich und erhält 1878 die Dobrudscha, muss jedoch Südbessarabien an Russland abtreten (SCHMIDT-RÖSLER 1993, 1994).

1866 ersetzt Fürst Carol die Gesetzbücher Cuzas durch eine Verfassung (basierend auf dem belgischen Vorbild), die – mit Abänderung – bis 1923 Bestand haben sollte; diese bereitet auch die Bedingungen für das erste rumänische Jagdgesetz vor.

### 4.3. Rumänien und Siebenbürgen (als Teil Ungarns) bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1918)

#### 4.3.1. Rumänien

1878 bestätigt der Berliner Kongress die Unabhängigkeit und 1881 wurde

**Rumänien Königreich.** Es begann eine neue Zeit für das Forstwesen des Landes, in der es gelang diesen bedeutenden Wirtschaftszweig allmählich dem mitteleuropäischen Maße näher zu bringen. Nach dem modernen Forstgesetz (genannt „Cod silvic“ = Forst-Kodex) von 1881 wird

**1891** die „**Prima lege de vânătoare**“ (Erstes Jagdgesetz, bekannt als „Jagdpolizei-Gesetz“) vom zuständigen Justizministerium dem Parlament vorgelegt. Dass dieses Gesetz im allgemeinen nicht erwünscht war, wird bestätigt durch die Tatsache, dass es schon 18 Jahre dem Ministerium vorlag (bis 1886) und wiederum erst nach fünf Jahren (1891) vom Parlament promulgiert wurde. Im Grunde genommen ist dieses Gesetz eine verkürzte Fassung des Französischen Jagdgesetzes vom 3. Mai 1844, zum Teil nicht mehr entsprechend dem Stand des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts. Als für Rumänien unerwünscht – also nicht entsprechend – wurde der Artikel betreffend Einführung des Jagdscheines, nicht übernommen. Auch dieses Gesetz wurde überwiegend nicht eingehalten. Nach 15 Jahren erschien

**1906** das neue **Jagdpolizei-Gesetz**, eine Kopie von 1891, mit der Ergänzung zur Einführung des Jagdscheines. Über dieses Gesetz schreibt Prof. Dr. G. Nedici: „... zu früh nach seiner Inkrafttretung kam es leider aus dem Gebrauch“.

Bis 1921 sollte in Rumänien kein Jagdgesetz im eigentlichen Sinne der modernen Jagdgesetzgebung existieren, sondern nur sicherheitspolizeiliche Maßnahmen angemahnt werden (ISBAŞESCU 1946, IONESCU-LUPEANU 2002).

Zum unweidmännischen Verhalten trugen auch Jagdschriftsteller bei, die – wie die Mehrheit der damaligen Jäger des Altreiches – gegen jedwede Regelung des Jagdwesens opponierten. Als Beispiel seien erwähnt die Schriftsteller E. & S. GHEORGHIU (1901), die in ihrem Buch „Die Jagd in Rumänien“ jedwede Jagdethik verpönten und unlautere Jagdmethoden pro-

pagieren, wie: „... *Schwarzwild bejage man mit Fallen, gelegt an Wechsel und an der Suhle, Fallgruben und im Tellereisen; die Trappe mit Windhunden; die Enten mit Schlingen und Angeln, etc ....*“ Sie empfehlen „... *Rotwild, Rehwild und Gamswild ... mit Windhunden zu hetzen ...*“ Über Wildhege wird leider kein Wort verloren! Die Jagd wird weiterhin angesehen als Handwerk zwecks Fleischbeschaffung (NEDICI 1940, CHEROIU 2003).

#### 4.3.2. Siebenbürgen als Teil Ungarns (1867–1918)

Wie schon erwähnt, wurden – im Gesetz über die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn (1868) – die bisherigen Gebiete der drei ständischen Nationen (Ungarn, Siebenbürger Sachsen und Székler) aufgelöst. Die Gebiete der so genannten Nationsuniversität (oberste politische Verwaltungs- und Gerichtsbehörde der Sachsen) – waldreicher Königsboden in deutschem Besitz – wurden 1876 auf die neu für das Staatsgebiet Ungarns geschaffenen Komitate aufgeteilt.

Die bisher gültigen Jagdgesetze (1802 und 1872) waren verbesserungsbedürftig. Nun erschien das erste eigentliche Jagdgesetz Ungarns, aufgebaut auf dem altdeutschen Grundsatz, dass das Jagdrecht ein Ausfluss des Grundeigentums ist, ein Grundsatz, der sich im Prinzip vollkommen mit dem Recht der deutschen Siedler auf freie Jagdausübung seit dem 12. Jahrhundert deckte. Dieses Gesetz wurde bekannt als **Jagdgesetz XX. G.A. vom Jahr 1883.**

Seine Grundsätze beruhen auf: Systematische Hege und Pflege des Wildes (die Rechte des Jagdpächters werden klar formuliert); Klärung der Wildschadenvergütung (Jagdberechtigter trägt die Schäden nur nach Rot- und Damwild, der Grundbesitzer hingegen nach Raub- und Schadwild, wie Bär, Wolf, Luchs, Schwarzwild, etc.); gesetzliche Festsetzung von Schonzeiten; Verbot der Bejagung „*nützlichen Haar- und Federwildes*“ mittels Netzen, Schlingen oder Fallen; zur „*Vertilgung*“ des Raubwildes (Bär, Wolf, Luchs) werden „*Vertilgungsprämien*“ von Amts wegen vorgesehen (Abb. 8); genaue Regelung des Jagdstrafrechtes; wegen ständiger Zunahme der Wilddieberei werden Herkunfts-

zertifikate für Wildbret vorgesehen; Brackenjagdverbot vom 1.02. bis 15.08.; Einschränkung der Zahl der Schäferhunde nach Herdengröße. Durch dieses Jagdgesetz, geschaffen nach dem Vorbild der modernen Jagdgesetze des europäischen Westens, wurde eine Grundlage geschaffen, auf der eine positive Entwicklung der Jagdwirtschaft erfolgen konnte.

Obwohl es zur Staatsbürgerpflicht gehörte, den Bären immer und überall zu „vertilgen“, haben die, gegen Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen deutschen Jagdvereine Siebenbürgens (Bistritz 1874, Kronstadt 1883, Schäßburg 1898, etc.) in ihre Satzungen den partiellen Schutz dieses Hochwildes aufgenommen; so zum Beispiel beschlossen die Kronstädter 1908 „... die Beschränkung des Bärenabschlusses auf einen Bären pro Jahr und Vereinsangehörigen, sowie Abschussverbot der Bären in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September“. (WITTING 1929, RÖSLER 1988).

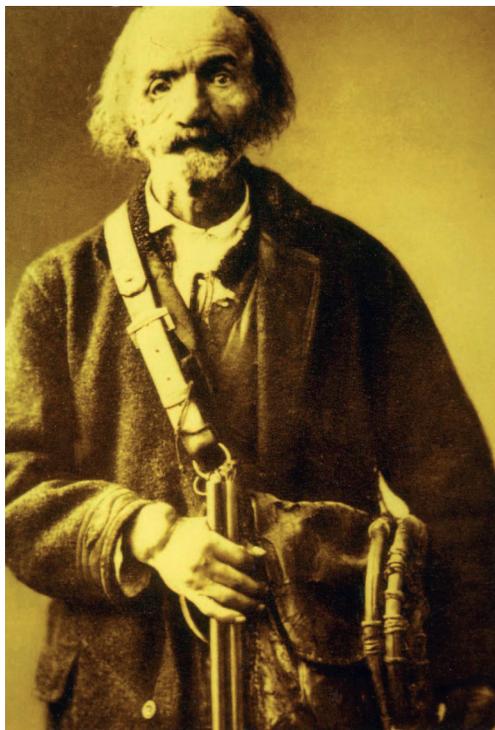


Abb. 8 Der namhafte rumänische „Bärenfinder“ und „Bärenvertilger“ V. Gliga, von Bären z. T. stark verstümmelt (nach RÖSLER 1993)

#### 4.4. Großrumänien (1919) bis zum Ende des 2. Weltkrieges (1945)

Während die Hohenzollern in Deutschland 1918 auf den Thron verzichten mussten, war es der rumänischen Linie der Hohenzollern unter König Ferdinand I. (1865–1927) vergönnt, trotz Niederlage auf den Schlachtfeldern als Mitgewinner des Ersten Weltkrieges durch den Anschluss Siebenbürgens, des Banates, des Kreischgebietes (Crişana), der Marmarosch (Maramureş), der Bukowina und Bessarabiens den großrumänischen Staat (România Mare) zu gründen, der sein Territorium im Vergleich zum Altumänien der Vorkriegszeit mehr als verdoppelte (Abb. 4b).

Durch den Erwerb neuer Industrie- und Waldgebiete (hauptsächlich in Siebenbürgen und der Bukowina) und durch die Einbeziehung fremder Nationalitäten (Ungarn, Deutsche, u.a.m.) veränderte sich die politische und wirtschaftliche Struktur des Landes von Grund auf. Davon profitierte in besonderem Maße das Forstwesen, mit einbegriffen die Jagd.

#### Vorspiel zu einer modernen Jagdgesetzgebung

Wenn in Altrumänien (Moldau und Walachei) entlang der Jahrhunderte die Jagd überwiegend dem Zweck des Nahrungserwerbes diente, gab es immer wieder mahnende Worte aus dem Lager der fortschrittlichen Jägerschaft. So gesellte sich um die Jahrhundertwende eine Gruppe von Jägern zusammen, mit dem Ziel eine Jagdpolitik ins Leben zu rufen, die es erlauben sollte, das Land auf ein tragbares jagdliches Niveau zu heben.

1918 erfahren wir die Ergebnisse dieser Bemühungen, wie folgt: „Schlußfolgernd ist zu unterstreichen, dass durch das Ignorieren des Jagdwesens als Wirtschaftsfaktor, Rumänien bis 1918 keine Jagdpolitik aufweisen konnte, um durch diese, befriedigende Ergebnisse erzielen zu können“.

#### Prof. Dr. Gheorghe Nedici (1877–1941) – Vater der modernen rumänischen Jagdgesetzgebung (Abb. 9).

Als Sohn eines rumänischen Geistlichen (ebenefalls Jäger aus einer alten k.u.k. Grenzerfamilie) wurde er im Banat (damals Österreich-Ungarn)

geboren. Neben den im Banat und Siebenbürgen gesprochenen Sprachen (rumänisch, ungarisch und deutsch), beherrschte er Französisch und Italienisch. Nach dem Jurastudium in der Donaumonarchie (mit Doktorat in Budapest) widmete er sich der internationalen Forst- und Jagdgesetzgebung.

Die unentsprechende Jagdgesetzgebung im Altreich Rumänien, veranlasste ihn schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein neues, modernes Jagdgesetz für das Königreich zu entwerfen. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde er als Ordinarius an die Juristische Fakultät der Universität Bukarest berufen, wo er auch den Lehrstuhl für Jagdkunde an der Forstwissenschaftlichen Fakultät übernahm.

Das Landwirtschafts- und Domänenministerium beauftragte im Namen der Regierung 1920 Prof. Nedici das Jagdwesen Rumäniens zu vereinheitlichen und zu organisieren, sowie ein Gesetz zum Schutz des Wildes und der Reglementierung des Jagdwesens zu erarbeiten (Red. 1941, CHEROIU 2003, RÖSLER 2008, STOICULESCU 2011, RÖSLER & RÖSLER 2011). Ein Jahr darauf, legte er das

#### **Gesetz zum Schutze des Wildes und Regelung der Jagd von 1921**

vor, welches im Oktober vom Parlament erlassen wurde. Ein Teil des vorgeschlagenen Gesetzes wurde als unakzeptabel für die Jägerschaft des Altreiches angesehen und folgedessen nicht votiert. Doch der intensive Einsatz von G. Nedici unterstützt durch die siebenbürgische Jägerschaft, führte zur Akzeptanz der gesamten 1921 vorgeschlagenen Artikel und Paragraphen des vervollkommenen

#### **Jagdgesetzes von 1923.**

Dank des **Gesetzes 1921/1923** haben die jagdlichen Verhältnisse in Rumänien eine grundlegende Erneuerung und einen großen Aufschwung erfahren. Die wesentlichen Grundsätze des neuen Jagdgesetzes sind kurz folgende: Das Jagdrecht steht dem Grundeigentümer zu, das Jagdausübungsrecht ist jedoch an den Besitz genügend großer Jagdbezirke gebunden. Kleinere Jagdbezirke werden zusammengeschlossen und im ganzen verpachtet.

Der Schutz des Wildes steht unter Überwachung durch die Jagddirektion (am Ministerium in Bukarest). Die Ausführung des Gesetzes und die Überwachung erfolgt durch Jagdinspektoren

und durch ehrenamtlich tätige Sonderbeauftragte. Neben der Jagddirektion steht noch ein ständiger Rat mit wichtigen Befugnissen. Des weiteren wird die Jagddirektion in allen einschlägigen Fragen von der Allgemeinen Jagdvereinigung Rumäniens (Uniunea Generală a Vânătorilor = der Dachverband der Jagdgesellschaften) unterstützt. Die Jagdpolizei übt eine besondere staatliche Jagdendarmerie aus.

Dazu auszugsweise einige Erläuterungen:

Das **Jagdausübungsrecht** gehört dem Grundeigentümer oder Nutznießer. Dieser Grundsatz wurde schon im Bayerischen Jagdgesetz vom 30. März 1850 ausgesprochen, welches nach 1848 das regalische Jagdrecht ablöste (BEHR 1918).

Das Jagdrecht kann nur auf eigenen oder gemeinschaftlichen **Jagdbezirken** ausgeübt werden (Mindestfläche 1000 ha im Gebirge, 100 ha in der Ebene).



*Abb. 9 Univ.-Prof. Dr. Gheorghe Nedici (1877–1941) – Generaljagdinspekteur des Königreiches Rumänien, Ehrenstaatsrat im Hohen Kassationsgericht des Königreiches, Mitglied der Rumänischen Akademie der Wissenschaften, etc.*

**Wildhege, Wild- und Jagdschutz:**

Das Gesetz unterscheidet

- schädliches Wild
- jagdbares Wild mit Schonzeit, sowie
- geschützte Tiere.

Die **Jagdhundehaltung** ist mehr als ein Luxus angesehen, nicht als eine Notwendigkeit um waidgerecht jagen zu können. Halten eines Schweißhundes z. B. erfordert eine besondere Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums.

**Waffenscheine** werden getrennt von den **Jagdscheinen** ausgestellt; das Forstpersonal hat das Recht Dienstwaffen zu tragen.

Abschließend sei erwähnt, dass das rumänische Gesetz zum Schutze des Wildes und Regelung der Jagd auf zwei Grundsätze aufgebaut wurde und im Prinzip seine Gültigkeit bis heute nicht verloren hat, und zwar: Waidgerechte Jagdausübung und Hegepflicht des Jägers.

Zu erwähnen wäre, dass sich Prof. Nedici bis zu seinem Lebensende (1941) beklagte, dass sein einheitliches Lebenswerk „... *nur stückchenweise in die Praxis umgesetzt wurde*“ (CAMPEANU 1995). Er hatte es konzipiert im Interesse des Schutzes des Wildes, angesichts der rasanten, technischen Entwicklung der Feuerwaffen; er war überzeugt, die unbedingte Hege und Pflege des Wildes mit allen Mitteln und unter der größten Selbsteinschränkung in den Mittelpunkt der Betrachtungen gerückt zu haben.

**Zur Resonanz des rumänischen Jagdgesetzes**

Das damals fortschrittlichste Jagdgesetz Europas wurde in der Fachwelt positiv aufgenommen, so zum Beispiel in der „Forst und Jagdzeitung“ Nr. 2061 vom 1. Juli 1922, „Vadász és Allatvilág“ (November 1924, Budapest), „Il Cacciatore Italiano“ (Nr. 14/31. Mai 1935), u. a.

Prof. Nedici folgte zahlreichen Einladungen ins Ausland, um Vorträge und Besprechungen zur europäischen und rumänischen Jagdgesetzgebung zu halten, so z. B. am 15. Dezember 1931 in Berlin (Gesellschaft für Jagdkunde), am 2. Februar 1932 erneut in der Hauptstadt Deutschlands, sowie anschließend in Wien, Brünn, etc. Die Werke von Nedici wurden ins Deutsche, Tschechische, Kroatische, Italieni-

sche, etc. übersetzt. Das von ihm konzipierte Jagdgesetz hatte maßgebenden Einfluss auf das Reichsjagdgesetz von 1934 (MITZSCHKE & SCHÄFER 1935, BEHR et al. 1935) und somit auch auf das heute geltende Bundesjagdgesetz (BJgdG. 1876, 2008). (Red.C. 1934, WITTING 1936, WEBER 1992, GEORGESCU 1996, RÖSLER 2008).

**Jagdorganisationsgesetz vom 27.2.1941**

Das Jagdgesetz 1921/1923 (komplettiert 1936 und 1938; UNGUR 2008) brachte als Schlussbestimmung die Errichtung eines Jagdfonds der für die Unterstützung der Jagdschutzbestrebungen, die Anstellung von Jagdaufsehern (Berufsjägern), sowie für die Bestreitung anderer Unkosten.

Der letzte Abschnitt befasste sich mit der Durchführung des Gesetzes und den Organen ihrer Anwendung; diese oblag dem Amt für Jagdwesen und Fischerei in den Gebirgsbächen. Das Gesetz von 1941 sieht vor, dass eine Direktion für das Jagdwesen (genannt „Direktion für Jagdwirtschaft“) im Rahmen des Landwirtschaftsministeriums geschaffen wird. Die Befugnisse des Generalinspektors für das Jagdwesen, sowie des ständigen Jagdrates werden vom Leiter der Direktion Jagdwesen übernommen.

Nach dem Wiener Schiedsspruch (1940) kam Nordsiebenbürgen und das Szeklerland an Ungarn und im selben Jahr Bessarabien an die Sowjetunion. Nun galten dort das Ungarische-, bzw. das Sowjetjagdrecht basierend auf das Leninsche Dekret über die Jagd von 1920.

**4.5. Im kommunistischen Rumänien (1945 bis 1989)**

Am 23 August 1944 schloss Rumänien mit den Alliierten einen Waffenstillstand ab und erklärte wenige Tage später dem bisherigen Bündnispartner – dem Deutschen Reich – den Krieg. 1945 entstand eine Volksfrontregierung unter P. Groza; Rumänien erhält nun den im Jahre 1940 an Ungarn verlorenen Teil Siebenbürgens zurück (Abb. 4c).

1947 wurde die rumänische Monarchie unter König Mihai I. (Michael) gestürzt und die kommunistische Volksrepublik Rumänien ausgerufen.

### **Verstaatlichung der Wälder und neue Forst- und Jagdgesetzgebung**

Das rumänische Forstgesetz von 1910 wurde 1947 aufgehoben und durch die Gesetze betreffend den Schutz des Waldes ersetzt. 1948 wurden alle Wälder verstaatlicht und der dem Wald und seiner Bewirtschaftung dienende Boden zum Forstfonds erklärt.

### **Neue Jagdgesetzgebung**

Wie in der Sowjetunion, wurden nach dem Zweiten Weltkrieg auch in den späteren Ostblockstaaten, sowohl in der Deutschen Demokratischen Republik als auch in Rumänien „... *erstmalig in der ... Geschichte Werktätige zu Jagdherren*“ (LEMKE 1981).

So wurde in Rumänien durch **Dekret Nr. 76/1947** das

**Gesetz Nr. 231 zur Organisation des Jagdwesens**, herausgegeben in dem es heißt: „... *in Rumänien ist der Wildbestand des ganzen Landes Staatseigentum*“. Ansonsten wird das Jagdgesetz von 1923 beibehalten, u. a. mit folgenden Änderungen: Die Jagdbezirke werden vergrößert von 100 ha auf 500 ha (Flachland) und von 1000 ha auf 2500 ha (Bergland). Die höchste Jagdbehörde Rumäniens ist die im Forstministerium tätige Wildwirtschafts-Oberdirektion, die auch die allgemeine Jagdpolitik des Landes bestimmt (BODEA et al. 1964, COTTA & BODEA 1969).

In den darauf folgenden Jahren erscheinen die Gesetze:

**Dekret Nr. 76/1953 betreffend die Jagdwirtschaft und Fischerei in Gebirgsgewässer**, sowie der

**Beschluss des Ministerrates Nr. 1341/1957** betreffend die **Vernichtung der Wölfe** auf dem Staatsgebiet Rumäniens. Nicht nur die Naturschützer, sondern auch die fortschrittlichen Forstleute konnten das Erscheinen dieses anachronistischen Gesetzes nicht verhindern.

Nach knapp 20 Jahren erscheint das

**Gesetz Nr. 26/1976 betreffend die Jagdwirtschaft und die Jagd**, nach 1990 apostrophiert als „Ceașescu-Jagdgesetz“. Dieses wurde zugeschnitten nach den Wünschen von Nicolae Ceașescu (1918–1989), Parteichef (1965) und Staatsoberhaupt (1967). So waren vorgesehen hohe Strafen für Wilderei; z. B. für einen gewilderten Bären: 15.000 Lei, bzw. 4 Jahre Zucht-

haus (ein Berufsjäger hatte damals ein Einkommen von 700 Lei/Monat).

### **Gesetzgebung und Ethik**

Ethik und Jagdgesetzgebung hatte Gültigkeit für das Fußvolk der Jägerschaft. Hohe Parteilobben jagten wann und wo sie wollten, obwohl sie nicht zahlende Mitglieder eines Jagdvereines waren (so auch der Staatschef!). Jede Übertretung des Jagdgesetzes war diesem Personenkreis erlaubt; die Jagd auf Hochwild wurde zum Schießsport herabgewürdigt und von Rekordsucht beherrscht.

So waren z. B. anlässlich der Internationalen Jagd- und Fischerei-Ausstellung 1989 in Nürnberg, alle 28 hochkapitalen Bärendecken des rumänischen Standes vom „Conducător“ (Führer) N. Ceașescu erlegt. Bis zum tragischen Ende Ceașescus erhielt kein „normaler“ Jagdscheininhaber eine Abschussbewilligung für einen Bären. Innerhalb von 24 Jahren hingegen erlegte N. Ceașescu 3.900 Bären, wie die rumänische Jagdzeitschrift „Diana“ (Nr. 1, 1990) meldete. Allein an zwei Vormittagen (zwischen 9 und 13 Uhr), anlässlich der Herbstkonzantationen des Bärwildes in der Eichen-Buchen-Region des Forstamtes Bistritz/Bistrița (Revier Budak) tötete der „Titan der Karpaten“ (wie er sich gerne nennen ließ), 31 „Karpatenrecken“ (Bären; Abb. 10). (RÖSLER 2010).

Da die Rechte der rumänischen Jägerschaft durch den Ceașescu-Clan und dessen Umfeld stark beschnitten waren, entwickelte sich ab 1975 eine florierende Wilderei, direkt beeinflusst von der großen Fleischnot in diesem ehemaligen Landwirtschaftsparadies; dieses führte zu hohen Straf- und Bußgeldvorschriften, enthalten im Jagdgesetz Nr. 26/1976.

### **4.6. Rumänien heute**

Im Dezember 1989 wird N. Ceașescu gestürzt und 1991 eine neue Verfassung per Volksabstimmung angenommen. 1993 wird Rumänien Vollmitglied des Europarates und ein Jahr darauf (1994) tritt das Land dem NATO-Programm „Partnerschaft für den Frieden“ bei.

Es ist verständlich, dass nun die Jägerschaft Rumäniens auf eine Neugestaltung der Jagdgesetzgebung drängte, begann doch allmählich

auch die Privatisierung des rumänischen Waldes. Es wird in Erinnerung gerufen, dass das altbewährte rumänische Jagdgesetz von 1923 selbst eher den neuen Gegebenheiten entsprach als das Diktat von 1976 (RÖSLER 1993). Heute ist die Jagd in Rumänien geregelt nach dem

**Gesetz (Nr. 103/1996) des Jagdfonds und des Schutzes des jagdbaren Wildes**, aufgebaut auf das Gesetz von 1921/1923 sowie der modernen Jagdgesetzgebung Mitteleuropas, u. a. das Bundesjagdgesetz von 1976.

Nun ist das Jagdrecht wieder untrennbar mit dem Privateigentum (bisher gab es nur Staatseigentum) an Grund und Boden verbunden.

Die tragenden Säulen des Jagdwesens sind das **Reviersystem** und die dem Inhaber des Jagdrechts auferlegte **Pflicht zur Hege**.

Unter dem Aspekt des Tierschutzes und auch unter dem Grundsatz einer pfleglichen Nut-

zung der Wildbestände, wurden die **Jagd- und Schonzeiten** festgesetzt. Hinzu tritt der **Jagd-schutz**, also Schutz des Wildes insbesondere vor Futternot, Wildseuchen, Wilderern sowie vor wildernden Hunden und Katzen. Der Wild- und Jagdschaden wird reglementiert sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften festgesetzt.

## 5. Diskussion

Die historischen Provinzen des heutigen Rumänien haben entlang des letzten Millenniums unterschiedliche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungen erfahren, bedingt durch die geopolitische Lage und somit des Einflusses seitens der angrenzenden ehemaligen Großmächte Österreich-Ungarn, des Osmanischen Reiches und Russlands. Dadurch bedingt, entwickelte sich auch die Jagd und deren Gesetzgebung grundverschieden in den einstigen Fürstentümern des Landes.

Die jagdrechtlichen Entwicklungsphasen wie wir diese aus Mitteleuropa kennen (Jagdfreiheit, Bannforst-, Jagdregal-Epoche, Verknüpfung Jagdrecht – Grundbesitz) entwickelten sich hier chronologisch gesehen verschoben und verschieden nach den jeweiligen historischen Provinzen. So dauerte die Epoche des freien Tierfanges z. B. in der Dobrudscha bis 1878 (Osmanisches Reich), in Siebenbürgen hingegen verlief die Jagdregal-Epoche (außer dem Siedlungsgebiet der Siebenbürger Sachsen und der Szekler) gleichzeitig mit den angrenzenden Ländern Ungarn und Österreich. In den Rumänischen Fürstentümern Moldau und Walachei sollte das freie Benutzungsrecht von Wald und Jagd sich z. T. bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts erhalten.

Nach dem Ersten Weltkrieg sollten nun diese großen jagdrechtlichen Verschiedenheiten zu einer, für alle Provinzen nachvollziehbaren Gesetzgebung zusammengefasst werden, was auch vorzüglich gelang, dank des 1921/1923 erlassenen Gesetzes zum Schutze des Wildes und Regelung der Jagd. In der Zeit des kommunistischen Rumäniens war dieses Gesetz auch weiterhin gültig, ausgenommen die ehemalige Verknüpfung des Jagdrechtes mit dem Grundrecht, gehörte doch in der Zeitspanne 1948 bis 1989 Wald und Wild dem sozialistischen Staat.



Abb. 10 Sohn des Verfassers mit der Strecke von 31 Ceașescu-Bären im Herbst 1969 im Forstamt Bistritz in Siebenbürgen (Foto: A. Andron)

## Zusammenfassung

Nach einer Einleitung zur Kenntnis der Lage, Klima, Vegetation und der Tierwelt, wird ein kurzer Überblick zur Geschichte Rumäniens gewährt. Die Behandlung der Jagdgeschichte, bzw. der Jagdgesetzgebung erfolgt anhand bedeutender politischer Ereignisse, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Nutzung des Waldes und seines Wildes hatten. Die Bearbeitung des Stoffes wird gesondert nach den historischen Provinzen (Siebenbürgen, Moldau und Walachei) vorgenommen. Die behandelten Abschnitte sind:

1. Frühgeschichte bis zum Ende der Türkenkriege 1683/1699.
2. Vom Großfürstentum Siebenbürgen (1688) bis zur Unabhängigkeit des Rumänischen Fürstentums (1877).
3. Rumänien und Siebenbürgen (als Teil Ungarns) bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1918).
4. Großrumänien (1919) bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (1945).
5. Im kommunistischen Rumänien (1945 bis 1989).
6. Rumänien heute.

Entlang eines Jahrtausends entwickelte sich das Wald- und Jagdwesen der historischen Provinzen Rumäniens unterschiedlich, lagen diese doch unter dem Einfluss der Großmächte Österreich-Ungarn, dem Osmanischen Reich und Russlands. Die so entstandenen großen jagdrechtlichen Unterschiede, sollten erst nach dem Ersten Weltkrieg, dank des Gesetzes zum Schutze des Wildes und Regelung der Jagd 1921/1923 vereinheitlicht werden. Der Beitrag wird von einer Literaturliste bestehend aus 63 Titeln abgeschlossen.

## Rezumat

### Istoria dreptului de vânătoare în România

După o introducere pentru cunoașterea așezării, climei, vegetației și a faunei, urmează o scurtă privire asupra istoriei României. Impărțirea cronologică a istoriei vânătorii, respective a legislației acesteia, se face pe baza unor evenimente politice și economice, care au avut influență majoră asupra folosinței pădurilor

precum și a vânatului. Tratarea temei se face separat după provinciile istorice (Transilvania, Moldova și Muntenia), capitolele fiind următoarele:

1. Epoca străveche până la sfârșitul războaielor cu turcii 1683/1699.
2. Principatul Transilvaniei (1688) până la independența României (1877).
3. România și Transilvania (ca parte a Ungariei) până la sfârșitul primului război mondial (1918).
4. România Mare (1919) până la sfârșitul celui de-al doilea război mondial (1945).
5. România în comunism (1945–1989).
6. România astăzi.

Dealungul unui mileniu pădurea și vânătoarea s-au dezvoltat diferit în provinciile istorice ale României, acestea aflându-se sub influența marilor puteri ale Austro-Ungariei, Imperiului Otoman și a Rusiei. Astfel au luat naștere deosebiri între legislațiile silvice și cinegetice ale provinciilor în cauză, care au fost aduse la un numărător comun abea după primul război mondial, mulțumită legii de vânătoare din 1921/1923. Prezenta lucrare se bazează pe studiul datelor cuprinse în cele 63 titluri din literatura de specialitate.

## Summary

First there is a short survey of location, climate, flora and fauna, followed by a historical overview of Romania. The History of hunting and its regulations is analyzed in the context of important political incidents, that had economic effects on the utilization of the forest and its animals. The analysis is given for each historical province separately (Transylvania, Moldavia, Walachia). The topics are:

1. Ancient history up to the end of Turkish Wars 1683/1699.
2. From the Principality of Transylvania (1688) up to the independence of the Principality of Romania (1877).
3. Romania and Transylvania (as part of Hungary) up to the end of World War I (1918).
4. Romania (within the borders of 1919) up to the end of World War II (1945).
5. Romania under communist rule (1945–1989).
6. Romania today.

In the course of a millennium, forest and hunting systems of the historical Romanian provinces developed in different ways, due to the fact of being under the differing influences in hunting legislation developed, which were standardized only after World War I, when in 1921/23 the law for the protection of game and for the regulation of hunting was passed. At the end of the essay a list of relevant literature comprising 63 titles is given.

## Literatur

- ARMBRUSTER, A. (1972): Romanitatea românilor (Die Romanität der Rumänen). – Bukarest, 282 S.
- BEHR, A. (1918): Das Bayerische Jagdgesetz vom 30. März 1850. – München, Berlin u. Leipzig, 488 S.
- BEHR, A.; OTT, G.R. & NÖTH, H. (1935): Die deutsche Reichsjagd Gesetzgebung. – München, 811 S.
- BODEA, M. et al. (1964): Vânat și vânătoare (Wild und Jagd). – Bukarest, 462 S.
- BÖHM, V. (1966): In den Karpaten zu Hause. – Hamburg u. Berlin, 151 S.
- CAMPEANU, C. (1995): Intre amatorism și profesionalism (Zwischen Amateuismus und Professionalismus). – Vânătorul și Pescarul Român 1: 26–27, Bukarest.
- CHEROIU, G. (2003): O istorie a literaturii cinegetice române. (Geschichte der rumänischen Jagdliteratur), Band 1 – Bukarest, 223 S.
- COTTA, V. & BODEA, M. (1969): Vânătorul Român (Das Wild Rumäniens). – Bukarest, 768 S.
- DEUTSCH, G. (1893): Zur Geschichte der Jagd in den Ländern der Stefanskronen. – Ungarische Revue, XIII, 10: 569–577.
- ENDRES, M. (1922): Handbuch der Forstpolitik. – Berlin, 905 S.
- FISCHER, E. (1911): Die Kulturarbeit des Deutschtums in Rumänien. – Hermannstadt, 398 S.
- FISCHER, H. & GÜNDISCH, K. (1999): Eine kleine Geschichte Ungarns. – Frankfurt a. M., 302 S.
- GEORGESCU, M. & GEORGESCU, G.C. (1996): Enciclopedie zoocinegetică (Enzyklopädie der Jagd). – Bukarest, 469 S.
- GIURESCU, C.C. (1975): Istoria pădurii românești (Die Geschichte des rumänischen Waldes). – Bukarest, 388 S.
- HUBENSTEINER, B. (1967): Bayerische Geschichte. – München, 434 S.
- IONESCU-LUPEANU, M. (2002): Istoricul legislației privind protecția faunei de interes cinegetic în România. Legea din 1891 și 1906 (Der Schutz des jagdbaren Wildes in der Geschichte der Jagdgesetzgebung in Rumänien. Die Gesetze von 1891 und 1906). – Vânătorul Român 8: 12–13, Bukarest.
- ISBAȘESCU, T. (1946): Das Problem des Jagd- und Naturschutzes in Rumänien unter Berücksichtigung der rumänischen forstlichen und landwirtschaftlichen Verhältnissen. – Diss. Nat. Freiburg i. B., 110 S. (Daktil.).
- IVANESCU, D. (1972): Din istoria silviculturii românești (Aus der Geschichte der rumänischen Forstwirtschaft). – Bukarest, 325 S.
- JOJA, A. et al. (1962–1966): Dicționar enciclopedic Român (Rumänisches enzyklopädisches Wörterbuch). – 4 Bde, Bukarest.
- JORGA, N. (1908–1913): Geschichte des Osmanischen Reiches. – Gotha, 5 Bde.
- KLEIN, K.K. (1971): Grenzüstung und Siedlung: Gypëu und Gypëuvorland. – Saxonia Septemcastrensis. – 117–136, Marburg.
- KRAMER, F. (1880): Beiträge zur Geschichte der Militarisierung des Rodnaer Thales. – Programm des Evang. Obergymn. Bistritz 1879/80, 5–42, Bistritz.
- KRONER, M. (1985): Flechtenmacher Christian (1785–1843). Rechtsgelehrter. – Ostdeutsche Gedenktage. – 161–164, Bonn.
- KRONER, M. (2007): Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Band I. – Nürnberg, 416 S.
- LEMKE, K. (1981): Weidwerk Lexikon. – Berlin, 648 S.
- LENDVAI, P. (1999): Die Ungarn. – München, 634 S.
- MAGRIS, C. (1991): Donau. Biographie eines Flusses. – München, 495 S.
- MAKKAI, L. et al. (1988): Erdély története (Geschichte Siebenbürgens). – 3 Bde, Budapest.
- MITZSCHKE, G. & SCHÄFER, K. (1935): Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934. – Berlin, 158 S.
- NANIA, I. (1977): Istoria vânătorii în România (Geschichte der Jagd in Rumänien). – Bukarest, 278 S.
- NEDICI, G. (1940): Istoria vânătoarei și a dreptului de vânătoare (Geschichte der Jagd und des Jagdrecht). – Bukarest, 753 S.
- NEDICI, G. & ZOTTA, G.G. (1935): Tratat de drept silvic român (Handbuch des rumänischen Forstrecht). – Bukarest, 251 S.
- Red. (= Redaktion R.P.) (1941): + Profesorul GH. Nedici (+ Prof. Gh. Nedici). – Revista Pădurilor, 555–557. – Bukarest.
- Red. C. (= Redaktion; 1934): Noua lege pentru ocrotirea vânătorului și reglementarea vânătoarei în Germania (Das neue deutsche Jagdgesetz zum Schutz des Wildes und Regelung der Jagd). – Carpații 3: 76–77, Klausenburg/Cluj.
- RÖSLER, D. & RÖSLER, R. (1993): Forstwirtschaft und Forstgesetzgebung in Siebenbürgen. – Lexikon der Siebenbürger Sachsen. – Thaur bei Innsbruck, 131, 132, 213–215 u. 565.
- RÖSLER, R. & R. RÖSLER (2011): Dr. Gheorghe Nedici, 70 de ani de la deces (Dr. Gheorghe Nedici, 70. Todestag). – Revista de Silvicultură și Cinegetică 29: 146–147, Brașov/Kronstadt.
- RÖSLER, R. (1988): Zur Geschichte der Jagdgesetzgebung um den Braunbären (*Ursus arctos* L.) in Siebenbürgen. – Arbeitstagung der Sekt. Naturwissensch. des Arbeitskr. f. Siebenb. Landeskunde. – Gundelsheim.
- RÖSLER, R. (1988): Zur Geschichte der Forstgesetzgebung in Siebenbürgen. – Zeitschr. f. Siebenb. Landeskunde, (82): 61–71, Köln-Wien.
- RÖSLER, R. (1990): Zu viele Karpaten – Bären! Jagdparadies Rumänien – quo vadis? – Wild u. Hund 6: 20–23, Hamburg.

- RÖSLER, R. (1991): Der Braunbär (*Ursus arctos* L.) in der Siebenbürgischen Weidmannssprache. – Naturw. Forschungen über Siebenb., IV, 341–413: Köln Weimar Wien.
- RÖSLER, R. (1995): Die Organisation der griechischen Forstverwaltung durch bayerische Forstleute unter König Otto und die spätere Entwicklung des Forstwesens in Griechenland. – Allgem. Forst- u. Jagdzeitung (4), 82–87, Frankfurt a. M.
- RÖSLER, R. (1995): Über die Pionierarbeit deutscher Forstleute in Osteuropa. – Forst u. Holz 7: 210–213, Alfeld-Hannover.
- RÖSLER, R. (1999): Zur Forstgeschichte Rumäniens. – News of Forest History (28), Wien, 76 S.
- RÖSLER, R. (1999): Kurzer Rückblick auf die Forstgeschichte Jugoslawiens. – Forstinfo 8: 3, München.
- RÖSLER, R. (2001): History of Large Scale Deforestation in the Balkan Region. – Forest History of the Mountain Regions of the World (Hsg. A.S. Rawat) – Nainital/India, 49–56.
- RÖSLER, R. (2005): Zum Habitat des Braunbären (*Ursus arctos* L.) in den Rumänischen Karpaten. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 30: 182.
- RÖSLER, R. (2005): Wirken bayerischer Forstleute jenseits der weiß-blauen Grenze. – Kaleidoskop in Grün, Hrsg. H. Bley Müller: 95–104, Dinkelsbühl.
- RÖSLER, R. (2008): Dr. Gheorghe Nedici (1877–1941). Profesor universitar, cinegetician și reeditarea parțială a operei sale în Germania (Dr. Gheorghe Nedici 1877–1941; Professor, Jagd- und Wildforscher und die Neuauflage einiger seiner Werke in Deutschland). – Vânătorul și Pescarul Român (10) 6, Bukarest.
- RÖSLER, R. (2010): Deutsches Jagdwesen in Siebenbürgen. – Ostdeutsche Gedenktage 2009, 329–334, Bonn.
- R.R. (= RÖSLER, R.; 1993): Rumänien: Neues Jagdgesetz? – Wild u. Hund 9: 22–23, Hamburg.
- SCHMIDT-RÖSLER, A. (1993): Dobrudscha. – In: Der ruhelose Balkan, Hrg. M. Weithmann. – 94–107, München.
- SCHMIDT-RÖSLER, A. (1994): Rumänien nach dem Ersten Weltkrieg. – Frankfurt a. M., 544 S.
- SCHWAPPACH, A. (1886, 1888): Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. – Berlin, 892 S.
- SPIESS, A. (1928): Gurghiu. Görgény – Szt. Imre. Das königliche Jagdgehege einst und jetzt. – Hermannstadt, 110 S.
- STOICULESCU, C.D. (2011): Personalități ale silviculturii: Forestieri români vițați (Persönlichkeiten des Forstwesens: In Vergessenheit geratene rumänische Forstleute – Revista de Silvicultură și Cinegetică 29: 146, Brașov/Kronstadt.
- UNGUR, A. (2008): Pădurile României (die Wälder Rumäniens. – Bukarest, 378 S.
- VÖLKL, E. (1995): Rumänien. Vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. – Regensburg, 280 S.
- WEBER, K.P. (1992): Karpathen. – Neumann – Neudamm, 296 S.
- WEITHMANN, M. (1995): Balkan-Chronik. 2000 Jahre zwischen Orient und Okzident. – Regensburg, 542 S.
- WITTING, O. (1929): Die Geschichte der Jagd im Burzenland. – Das Burzenland, I. Teil, Hrg. E. Jekelius. – 40–80, Kronstadt.
- WITTING, O. (1936): Istoria dreptului de vânătoare în Transilvania (Die Geschichte des Jagdwesens in Siebenbürgen). – Bukarest, 123 S.
- WITTING, O. (1936): Die wichtigsten Bestimmungen des deutschen Jagdgesetzes. – Jagd u. Hege 7: 8–10, Temeschburg/Timișoara.

#### *Anschrift des Verfassers:*

RUDOLF RÖSLER  
Schützenheimweg 24  
D-93049 Regensburg

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Rösler Rudolf

Artikel/Article: [Zur Geschichte der Jagdgesetzgebung in Rumänien. Ein zusammenfassender Überblick 49-73](#)